

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **Mk. 2,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Terrorismus und Volksempfinden. I.	61	den deutschen Gewerkschaften. — Die Solidaritätsaktion der Gewerkschaften und die Bankbeamten	67
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Verfügungen der Gewerbeaufsichtsbeamten in Preußen. — Die sächsischen Reaktionen gegen die Arbeiterrechte. — Das Erfinderrecht der Angestellten und Arbeiter. — Die Arbeitslosenversicherung im Auslande. — Zur Regelung der Heimarbeit in der englischen Gesetzgebung.	63	Arbeitsvermittlung. Kommunale Zielermachung für kaufmännische Angestellte.	70
Arbeiterbewegung. Ludwig Rexhäuser f. — Eine technische Centrale im Verbands der Lithographen, Steinbrucker u. verw. Berufe. — Nochmals „Gewerkschaftliche Verfassungsfragen“. — Aus		Privatversicherung. Privatversicherungsgeellschaften und Reichsregierung.	71
		Kartelle und Sekretariate. Landeskonferenz des Bezirkskartells der Gewerkschaften in Württemberg und Hohenzollern.	72
		Anderer Organisationen. Die „Unabhängigkeit“ der Centrumschriften. — Christlicher Terror.	74
		Mitteilungen. Redakteur gesucht. — Unterstützungsvereinigung	76

Terrorismus und Volksempfinden.

Eine soziologische Untersuchung.

I.

Nach einem bekannten Scherzworte versteht man unter Terrorismus einen Zwang, den andere Leute ausüben. Daraus erklärt es sich, daß die größten Terroristen und Scharfmacher am meisten über den gewerkschaftlichen Organisationszwang schreiben, während sie den Zwang, den sie selbst anwenden, mit dem Mantel der Liebe zudecken. Menschen und Menschengruppen befinden sich nicht selten in einer merkwürdigen Selbsttäuschung, gewissermaßen in einem Zustande moralischen Irrsinns, so daß sie ihr eigenes Tun und Lassen in einem völlig anderen Lichte betrachten und nach einem ganz anderen Maßstabe beurteilen, als wenn es sich um das Tun und Lassen anderer Menschen handelt. Man braucht nicht einmal bewußten Pharisäismus als Ursache anzunehmen, trotzdem diese unangenehme Eigenschaft häufig genug vorkommt, in vielen Fällen beruht diese doppelte Moral auf einer Autosuggestion, deren Untergrund die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse und die Erziehung in den Anschauungen dieser Klasse bildet. Die Angehörigen einer Klasse denken und fühlen genau so wie ihre Klassengenossen, sie sind überzeugt, daß die Vertretung ihrer Klasseninteressen und die dabei angewandten Mittel vor dem Richterstuhle des Rechts und der Moral gerechtfertigt dastehen, während die Handlungsweise der Angehörigen der entgegengesetzten Klasse als ein Verstoß gegen Recht und Moral empfunden wird. Instinktiv entwickelt sich auf diese Weise eine Doppelmoral und eine ungleiche moralische Bewertung derselben Tat, deren sich die in Klassenvorurteilen befangenen Menschen gar nicht bewußt werden. Die Erörterungen über den sogenannten Terrorismus, das heißt, über den Zwang zur Organisation, die das öffentliche Leben der Gegenwart beherrschen, bieten einen schlagenden Beweis für diese Behauptung.

Und für sich bildet der Organisationszwang die unentbehrliche Begleiterscheinung aller Organisationsbestrebungen, er ist im Wesen des Organisationsgedankens tief begründet. Jede Organisation, die wirtschaftliche Ziele verfolgt, hat ein lebhaftes Interesse daran, möglichst alle organisationsfähigen Personen in sich aufzunehmen. Vereine, die rein geistige Zwecke verfolgen, können des Zwanges entbehren und sich auf rein ideale Agitationsmittel beschränken, sobald aber irgendwelche materiellen Interessen hinzukommen, macht sich sofort ein gewisser Zwang bemerkbar. Wir erinnern in dieser Beziehung nur an die religiösen Gemeinschaften, die vielleicht ursprünglich aus idealen Beweggründen entstanden sind, aber schon nach kurzer Zeit einen starken Zwang auf Mitglieder und Außenstehende ausüben, weil sich die materiellen Interessen in den Vordergrund drängen. Daß sie hierdurch die wirklich religiös gesinnten Idealisten abstoßen, ist ja bekannt genug. Die wirtschaftlichen Vereinigungen aller Art nehmen von Anfang an das Recht für sich in Anspruch, die Außenstehender zum Eintritt in die Organisation zu bewegen und die Mitglieder in der Organisation festzuhalten, weil sie nur dann ihre Zwecke erreichen können, wenn ihre Mitgliederzahl immer höher und die Zahl der Unorganisierten immer kleiner wird. Darum werben sie beständig neue Mitglieder und sie ruhen und rasten nicht eher, bis auch der letzte Mann und die letzte Frau der Organisation beigetreten ist. Daß bei dieser Werbung ein mehr oder minder starker Zwang unentbehrlich ist, lehrt die Erfahrung tagtäglich. Es gilt den Willen der Unorganisierten und Organisationsfeindlichen zu brechen, um sie der Organisation zuzuführen, und es gilt auch, die hartnäckig Widerstand leistenden Elemente für ihre ablehnende Haltung zu strafen. Wie stark dieser Organisationszwang ist und welche Formen er annimmt, das richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen, daß er völlig ausgeschaltet werden könnte, erscheint nach Lage der Sache ganz ausgeschlossen, da

„Terrorismus“ zu unterscheiden weiß, das heißt, wie es sehr wohl zu beurteilen versteht, wann Zwang angewendet werden darf und wann nicht.

Bei der Beurteilung eines jeden Zwanges, also auch des Organisationszwanges, kommt es wesentlich darauf an, aus welchen Beweggründen und zu welchem Zwecke er ausgeübt und wie er gehandhabt wird. Verstößt ein Zwang nach Ursache, Zweck und Handhabung gegen die Gesetze der sozialen Moral, so verletzt er das Volksempfinden, läßt er sich mit dem Gesetze der Sozialmoral vereinbaren, so entspricht er dem Volksempfinden. Wenn man diesen Maßstab anlegt, so kann man sich in jedem einzelnen Falle ein sicheres Urteil bilden und es wird sich bei der Zusammenfassung all der tausend Terrorismusfälle die überraschende Tatsache ergeben, daß der agrarisch-kapitalistisch-bürgerliche Terrorismus fast ausnahmslos das Volksempfinden verletzt, während der proletarische Terrorismus in der Regel, abgesehen von einzelnen Mißbräuchen, von dem Volksempfinden gebilligt wird. Das ist nicht etwa ein Wunder, sondern das erklärt sich ganz einfach aus dem Wesen der sozialen Moral. Das Grundgesetz der Sozialmoral ist ja: organisierter Solidarismus zum Zwecke der Emporhebung der Volksmassen auf eine höhere Stufe der Entwicklung. Alles, was dazu dient, die Menschen geistig, moralisch und wirtschaftlich emporzuheben, ist moralisch, was dazu dient, die Menschen in der Aufwärtsentwicklung zu hemmen oder sie gar herabzudrücken, muß als unmoralisch angesehen werden. Der proletarische Organisationszwang, der die Massen heben will, verstößt also nicht gegen die soziale Moral und das Volksempfinden, was man vom kapitalistischen Organisationszwang nicht behaupten kann. Es ist ein Fundamentalfehler der Sozialideologen, daß jeder Zwang zu verwerfen sei, weil er einen Eingriff in die Freiheit der Persönlichkeit bedeute, im Gegenteil, Zwang kann unter Umständen nicht entbehrt werden, aber es muß ein moralischer Zwang sein, der dem davon Betroffenen zum Heile dient. Wenn der Reichstanzler diese Entwicklungsmoral bei der Beurteilung des von ihm gerügten Terrorismus zugrunde legen würde, so würde er zu dem Ergebnis kommen, daß sich das Volksempfinden gegen den unmoralischen, volks- und entwicklungsfeindlichen Terrorismus auflehnt, daß es aber den moralischen Zwang sehr wohl zu würdigen weiß.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten in Preußen

haben durch eine Verordnung des preussischen Handelsministers eine Ausdehnung erfahren. Bisher war es den Beamten nicht möglich, ihren Anordnungen dadurch einen Nachdruck zu verleihen, daß sie auch zu gleicher Zeit Strafandrohungen vornehmen konnten. Ihre Befugnis war dahin begrenzt, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung oder Bundesratsverordnung bei der Staatsanwaltschaft oder Ortspolizeibehörde Anzeige erstattet werden konnte. Nunmehr ist den Beamten gestattet, im Hinblick auf § 120d G.O. eine Reihe von Maßnahmen direkt anzuordnen, die aus § 120a bis 120c

G.O. sich ergeben. In § 120a G.O. handelt es sich um Anordnungen zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter, also allgemein sanitäre Vorschriften im wesentlichen. In § 120b um Anordnungen zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes. In Betracht kommen dabei Verfügungen über Ankleideräume, Waschgelegenheiten, Abortie usw. In § 120c ist die Befugnis erteilt, für Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren besondere Anordnungen zu treffen. Wichtig ist die Befugnis aus § 120f, Abs. 2, die es gestattet, bei überlangen Arbeitszeiten Anordnungen auf eine Beschränkung zu treffen. Gerade in den letzten Verordnungen der Gewerbeinspektion ist vielfach darauf hingewiesen, daß es den Beamten nicht möglich ist, direkt eine Begrenzung der Arbeitszeiten anzuordnen, wenn sie übermäßig lange Beschäftigungsdauer antreffen. Man wird diese Erweiterung der Befugnisse sehr zustimmend begrüßen können. Es wäre nur zu wünschen, daß ein recht weitgehender Gebrauch von diesen Befugnissen gemacht würde. Im einzelnen enthält die Verordnung folgende wichtige Einzelheiten:

Die Gewerbeinspektoren sollen, wenn sie bei ihren Besichtigungen Uebelstände vorfinden, deren Abstellung in der Regel zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge herbeizuführen suchen. Führt dies nicht zum Ziele oder erscheint von Anfang an die Anwendung von Zwangsmitteln erforderlich, so haben die Gewerbeinspektoren selbst im Wege der polizeilichen Verfügung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf §§ 120d und 139b der G.O. die Ausführung der Maßnahme anzuordnen, die zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c der G.O. enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. . . . Eine Abschrift der Verfügung ist gleichzeitig der Ortspolizeibehörde und, wenn sie zur Verhütung von Unfällen erlassen wird, auch der Berufsgenossenschaft, der der Betrieb angehört . . . zu übersenden.

Ebenso haben die Gewerbeinspektoren die im § 120f Abs. 2 und in § 137a Abs. 3 der G.O. bezeichneten Verfügungen, wenn sie diese für erforderlich halten, selbstständig zu erlassen.

Stellen die Gewerbeinspektoren eine gesetzlich mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung gegen die Arbeiterschutzbestimmungen fest, so haben sie, wenn nicht die Besonderheiten des einzelnen Falles eine mildere Behandlung geboten erscheinen lassen, die Bestrafung herbeizuführen. Sie haben diese . . . wenn es sich um einen der im § 146 der G.O. mit Strafe bedrohten Fälle handelt, bei dem Ersten Staatsanwalt beim zuständigen Landgericht und, wenn es sich um einen der in §§ 146a bis 150 der G.O. mit Strafe bedrohten Fälle handelt, bei dem Amtsanwalt beim zuständigen Schöffengericht zu beantragen. Mit dem Antrag ist das Ersuchen um Uebersendung einer Urteilsabschrift zu verbinden. Eine Abschrift des Antrages auf Herbeiführung des Strafverfahrens ist in jedem Falle von dem Gewerbeinspektor sogleich der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Nicht an die Staatsanwaltschaft, sondern an die Ortspolizeibehörde ist der Antrag auf Herbeiführung der Bestrafung dann zu richten, wenn es sich lediglich um eine der in §§ 148, 149, 150 und 150a der G.O. bezeichneten Uebertretungen handelt und anzunehmen ist, daß nur eine Geldstrafe von höchstens dreißig Mark oder im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von höchstens drei Tagen in Frage kommt und daß deren Festsetzung am zweckmäßigsten durch eine polizeiliche Strafverfügung . . . zu bewirken sein wird.

es noch viel zu viel Menschen gibt, denen der Organisationsgedanke fremd oder gar unympathisch ist. Wir können also den Grundsatz aufstellen: Will man die Organisation als eine unentbehrliche Erscheinung des modernen wirtschaftlichen Lebens anerkennen, so muß man den Organisationszwang schlechterdings mit in den Kauf nehmen.

Mit dieser unwiderleglichen Tatsache können sich manche Leute noch immer nicht abfinden. Entweder nehmen sie das Recht, Zwang auszuüben, nur für sich in Anspruch, während sie es allen anderen verweigern, oder sie erlösen in dem Organisationszwang überhaupt ein Unrecht und einen Verstoß gegen die soziale Moral, weil sie die persönliche Freiheit des Einzelmenschen und die durch keinen Zwang gehinderte freie Willensentschließung des einzelnen noch immer als das Grundrecht des modernen Menschen betrachten. Diese letztere Auffassung über das Verhältnis zwischen Freiheit und Organisation, die besonders noch in Kreisen herrscht, die dem eigentlichen Wirtschaftsleben fernstehen, ist ein Ueberbleibsel jenes individualistischen Liberalismus des vorigen Jahrhunderts, der seinerseits weiter nichts war als eine starke Reaktion gegen die Gebundenheit und den Bürokratismus des untergehenden Mittelalters. Sie kann aber nicht standhalten vor der wirtschaftlichen Notwendigkeit, mit Hilfe starker, geschlossener Organisationen materielle Interessen durchzusetzen, und sie bricht immer mehr zusammen, je mehr die organisatorischen Erfolge auch dem blödesten Auge sichtbar werden. Die individuelle Freiheit des Liberalismus wird immer mehr verdrängt durch die organische Freiheit des Solidarismus und an die Stelle des Einzelkampfs im Wirtschaftsleben tritt der Gruppenkampf.

Der Reichskanzler Bethmann Hollweg hat sich vor einiger Zeit in seiner Staatsrede mit der Frage des Organisationszwangs auseinandergesetzt und sich dabei als Soziologe produziert. Mit Recht warnte er die Scharfmacher, die ununterbrochen nach einem verstärkten Schutz der Unorganisierten und Gelben gegen den gewerkschaftlichen Organisationszwang schreien, vor der Meinung, als ob eine Verschärfung der Strafgesetze diesen Schutz herbeiführen werde. Er wies darauf hin, daß der Terrorismus, der im Organisationszwang zutage tritt, deshalb nicht überall und nicht genügend gefaßt werden könne, weil er sich weniger in aktiven Angriffen, als vielmehr in Unterlassungen bemerkbar mache, und er meinte, daß diese Unterlassungen durch die Paragraphen des Strafgesetzbuches nicht verhindert werden könnten. Hier trifft der Reichskanzler offenbar das Richtige, denn wie wäre es wohl möglich, einen Menschen dafür zu strafen, daß er etwas unterläßt, wozu er rechtlich nicht verpflichtet ist? Ein organisierter Arbeiter kann doch nicht bestraft werden, weil er den Verkehr mit einem unorganisierten Kollegen meidet oder weil er einen Gelben links liegen läßt, ebenso wenig wie ein konservativer Rittergutsbesitzer bestraft werden kann, weil er bei einem liberalen Geschäftsmann nichts mehr kauft oder weil er bei einem freisinnigen Pastor seine Kinder nicht taufen läßt. Dieser passive Terrorismus kann tatsächlich durch Strafgesetze nicht getroffen werden, aber, so führte Bethmann Hollweg aus: „Es wird erst dann wirksame Abhilfe geschaffen werden können, wenn sich das allge-

meine Volksempfinden gegen diese Einschränkung der persönlichen Freiheit auflehnt, wenn es diesen Terrorismus von sich weist. Ohne diese Hilfe werden auch neue Gesetzesparagraphen sehr leicht auf dem Papiere stehen bleiben. Ich bin der Ansicht, daß unser Volksempfinden sich immer energischer gegen diese Ueberspannung der Koalitionsfreiheit, gegen diesen Terrorismus empören wird.“

Diese Ausführungen des Reichskanzlers sind geradezu ein Musterbeispiel sophistischer Redekunst, denn der Redner jongliert mit Worten, unter denen sich jeder Zuhörer etwas anderes denken kann. Es fehlt jedweder feste, klare Begriff. Einschränkung der persönlichen Freiheit, Ueberspannung der Koalitionsfreiheit, Terrorismus und Volksempfinden sind Worte, die in den Ohren eines Junkers, eines Großindustriellen oder eines Staatsanwalts anders klingen, als in denen eines Sozialdemokraten oder eines modernen Gewerkschafters. Es sind eben relative Begriffe, die in ihrem Sinne wechseln je nach dem Maßstabe, den man anlegt, oder nach dem Standpunkte, den man einnimmt. Besonders mit dem allgemeinen Volksempfinden, an das der Reichskanzler so hohe Erwartungen knüpft, ist es ein eigen Ding, weshalb es sehr zweifelhaft erscheint, ob sich diese Erwartungen erfüllen werden.

Offenbar lehnt sich das Volksempfinden gegen gewisse Formen des Terrorismus ganz entschieden auf, während es manche andere Formen des Terrorismus billigt. Wenn ein Unternehmerartell einem Außenseiter den Kredit abschneidet und ihn durch Preisfleuderei die Kundschaft abjagt, so daß er seinen Konkurs anmelden muß, so erscheint dies dem Volksempfinden als eine Ueberspannung des Organisationsgedankens, wenn aber ein Gewerkschaftsartell über einen Schlächtermeister, der seinen Gesellen das Koalitionsrecht raubt, den Boykott verhängt und ihn dadurch geschäftlich schädigt, so wird dies vorgehen als eine gerechte Strafe für das organisationsfeindliche Prozedentum angesehen. Wenn ein Arbeitgeberverband einem Kollegen, der die Forderungen seiner Arbeiter bewilligt hat, die Zufuhr von Material sperrt und ihn dadurch zwingt, sein Geschäft zu schließen, so empört sich das Volksempfinden dagegen, wenn aber eine Gewerkschaft über einen Arbeitgeber die Sperre verhängt, weil er seinen Arbeitern die Löhne herabsetzt, so hat die Masse des Volkes sicher hiergegen nichts einzuwenden. Wenn ein Kriegerverein einen Wirt boykottiert, der als anständiger Mensch und guter Geschäftsmann allen Parteien, also auch den Sozialdemokraten, sein Lokal zur Verfügung stellt, so muß dies vom Standpunkte der sozialen Moral aus aufs entschiedenste verurteilt werden, wenn aber die Sozialdemokraten einen Wirt boykottieren, der ihnen sein Lokal verweigert und sie dadurch zu Menschen zweiter Klasse degradiert, so entspricht das durchaus dem Volksempfinden. Wenn die organisierten Ärzte jeden gesellschaftlichen Verkehr mit ihren unorganisierten, arbeitswilligen Kollegen abbrechen, so läßt sich dagegen kaum etwas sagen, wenn sie aber diesen Boykott so weit treiben, daß die armen Kranken ohne ärztliche Hilfe bleiben und dauernd Schaden leiden, so erhebt das Volksempfinden dagegen flammenden Protest. Aus diesen wenigen Beispielen ersieht man schon zur Genüge, wie fein und richtig das Volksempfinden zwischen berechtigtem und unberechtigtem

Die sächsischen Reaktionäre gegen die Arbeiterrechte.

Die sächsischen Scharfmacher — die industriellen wie die agrarischen — haben gewiß den wenigsten Anlaß, über „ihre“ Regierung zu klagern. Selbst die feudalen Regierer im preußischen Herrenhaus haben sie jüngst als vorbildlich gelobt. Dennoch ist auch sie nicht in der Lage, sich rücksichtslos über alle politischen, verfassungsrechtlichen und moralischen Gebote hinwegzusetzen. Wenigstens hindert sie in manchen Dingen die Reichsverfassung daran. Den Rest schwächerer Bedenken der sächsischen Regierung wollen die sächsischen Reaktionäre nun austrotten und dafür den Willen stärken, alle Kraft für die völlige Verflavung der Arbeiter einzusetzen.

Vornan stehen als vornehmste Kampfesziele die Beseitigung der Freizügigkeit der Arbeiter und der Schutz der Arbeitswilligen.

Der Vorstoß wird konzentrisch, sowohl von der ersten wie von der zweiten Kammer aus, geführt. Daß daneben die Regierung auch von innen, vermöge der Verwandtschafts- und familiären Bande, der Gesellschafts- und Freundschaftsverbindungen, die sie mit den Herren der Reaktion verbinden, bearbeitet wird, versteht sich am Rande.

Am Sonntag, 11. Januar, tagte in Wurzen eine Versammlung des Bundes der Landwirte, in der der Anlaß zum Angriff in der Abgeordneten-Kammer vorbereitet wurde. Nachdem, was man bisher aus jener Versammlung erfahren konnte, bildete die Arbeiternot auf dem Lande und ihre Beseitigung den Hauptgegenstand der Beratungen. Der Rittergutsbesitzer Kaumann (Muschchen) legte schließlich eine Petition an den Landtag vor, die auch in den übrigen Bundesbezirken Sachsens den Mitgliedern des Bundes der Landwirte unterbreitet und unterstützt werden soll. In der Petition wird erstens verlangt, daß alle un-erheiratete städtische arbeitslose Bevölkerung nach dem Lande abgesehoben wird. Zu diesem Zwecke sind in allen Orten Arbeitsnachweise zu errichten, welche den Arbeitern unentgeltlich Arbeitsstellen auf dem Lande nachzuweisen haben. Tritt der Arbeiter dort die Arbeit nicht an, muß sein Ab- schub nach der Heimat erfolgen. Aus diesem Grunde muß zweitens das bestehende Gesetz über den Unterstühungswohnsitz durch das früher in den einzelnen Bundesstaaten gültige Heimatsrecht ersetzt werden.

In der Tat sind bereits bei der Zweiten sächsischen Kammer nicht weniger als 117 Petitionen landwirtschaftlicher Kreise Sachsens eingegangen, die den Mangel landwirtschaftlicher Arbeiter und die noch immer bestehende Freizügigkeit der Landarbeiter beklagen!

Es ist vorauszu- sehen, daß hinter diesen Versuchen, die sächsische Regierung gegen die Reichs-gesetzgebung aufzuputtschen, das ganze grobe Geschick gegen die freie Arbeiterschaft und gegen das Koalitionsrecht aufgeföhren werden wird. Der scharfe Angriff des agrarischen Häuptlings Erzellenz Mehnert auf die Regierung in der ersten Kammer kündigt den Ton an, der diese Petition in der zweiten Kammer begleiten wird.

In der ersten Kammer führte am 14. Januar Mehnert unter dem lebhaften Beifall der geborenen Gesetzgeber eine schneidige Klinge zur Bekämpfung der Landflucht. Es müsse der Landwirtschaft ordentlich Hilfe geleistet werden. Die Herrschverwaltung habe soviel als möglich die „Som-

merbeurlaubungen zur Erntearbeit zu erweitern.“ „Die Wohlfahrts-einrichtungen auf dem Lande müßten (auf Staatskosten) wesentlich vermehrt und mehr unterstützt“ werden. Und wenn die Regierung nicht glaube, daß gegen die Freizügigkeit etwas unternommen werden könne, „so müsse endlich ein Weg gefunden werden, der die unbedingte Freizügigkeit vom 14. Lebensjahre ab unmöglich mache.“

Nach diesem Ausfall unternahm er sofort noch einen zweiten gegen die Arbeiterorganisationen und die freie Gewerkschaftstätigkeit. Er zitierte die Ankündigung der Zuchthausvorlage durch Wilhelm II. im Jahre 1897 am Sparenberge bei Vielefeld und appellierte an die Regierung, Daten zu zeigen, die jener Zuchthausrede gleichen. „Man muß das Streikposten stehen verbieten.“ „Die Regierung soll das Beispiel Lübeds nachahmen, den Beschluß, monach Personen, die planmäßig zum Zwecke der Beobachtung oder der Beeinflussung der Arbeiter eine Arbeitsstelle oder des Zuzugs von Arbeitern zu einer Arbeitsstelle an einem öffentlichen Orte sich aufhalten, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden sollen.“ Es wird zuviel gefragt, wie sich der Reichstag dazu stelle, es wird nicht gefragt: „Was ist unsere Pflicht?“ Es liege hier weniger an den Beamten, sondern es fehle an einer gesetzlichen Handhabe. Bis zur allgemeinen Regelung des Strafrechts könne niemand warten, „es muß etwas geschehen.“ „Auf diesem Gebiete muß die Regierung Führerin des Kampfes sein.“

Die Arbeiterfeinde wüten in der gewohnten Rücksichtslosigkeit gegen die Grundrechte des Proletariats, und die Angriffe gegen die Bundesregierungen sind berechnet, einen Einfluß im Bundesrate für gesetzgeberische Maßnahmen zu Arbeiterknebelungen zu erzeugen. Je mehr die Arbeiterschaft auf dem Posten ist, desto weniger werden die Scharfmacher Erfolge haben. E. B.

Das Erfinderrecht der Angestellten und Arbeiter.

Der im „Reichsanzeiger“ vom 11. Juli 1913 veröffentlichte Vorentwurf eines Patentgesetzes schreibt in § 3 vor, daß auf das Patent der Erfinder Anspruch haben soll. Jetzt steht dieser Anspruch demjenigen zu, der die Erfindung zuerst anmeldet (Anmelder). Die Neuerung soll auch gelten, wenn der Erfinder ein Angestellter oder Arbeiter ist. Ist die Erfindung in einem Betriebe gemacht und auf bestimmte Personen als Erfinder nicht zurückzuführen (Etablissemenserfindung), so ist nach dem Entwurf derjenige als Erfinder anzusehen, für dessen Rechnung der Betrieb verwaltet wird. Die Absicht, künftig dem wirklichen Erfinder das Patent zu erteilen, entspricht dem, was in England, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Oesterreich, in den Niederlanden, in Norwegen, in Rußland und Japan bereits durchgeführt ist.

Von den Unternehmervertretungen, die inzwischen zu dem Entwurfe Stellung genommen haben, sind mehrere mit der Aenderung einverstanden. Die Handelskammer zu Oldenburg nennt sie „eine dem sozialen Empfinden der Gegenwart Rechnung tragende Neuerung“; die Handelskammer zu Bittau meint, daß sie „anregend auf die Erfindertätigkeit wirken und damit auch einen günstigen Einfluß auf die Entwicklung von Industrie und Technik ausüben wird“. Die Handelskammer zu Kiel sagt, daß der Nachweis, welcher Angestellte der wirkliche Erfinder ist, zwar manchmal Schwierigkeiten begegne, aber doch zu erbringen ist. Die Mehrheit

der Unternehmervertretungen aber spricht sich gegen die beabsichtigte Aenderung aus. Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin befürchten davon „eine schwere Schädigung der Interessen der Industrie“, und meinen, dadurch würde das vertrauensvolle Verhältnis zwischen Unternehmern und Angestellten untergraben. Die Handelskammer zu Mannheim will an dem bisherigen Zustand festhalten, „selbst wenn alle Auslandsstaaten zu anderen Prinzipien übergegangen sind“. Die Leipziger Handelskammer glaubt, daß die Neuerung „Unfrieden stiften und dem Unternehmer immer mehr die Lust und Freude an der Arbeit mindern“ werde. Die Handelskammer zu Worms befürchtet zahlreiche Rechtsstreitigkeiten und eine Erschütterung der Rechtssicherheit, weil die auf Grund des bestehenden Gesetzes geschaffene Rechtsauslegung nicht mehr in Betracht kommen würde.

Danach sind also die Unternehmer nicht in der Lage, etwas Stichhaltiges gegen die geplante Neuerung vorzubringen. Sie wollen nur bei dem Grundsatz bleiben, daß das Patent nicht der Arbeit, sondern dem Geldsack erteilt wird. Es ist sehr bezeichnend, daß verschiedene Handelskammern auch gegen die geplante Vorschrift in § 6 Stellung nehmen, nach welcher der Erfinder bei der Erteilung des Patents und in den Veröffentlichungen des Patentamts zu nennen ist.

Die materielle Seite des Erfinderrechts soll künftig durch nachstehenden § 10 geregelt werden:

„Die Ansprüche des Erfinders, der in einem gewerblichen Unternehmen angestellt ist, gehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Unternehmer über, wenn die Erfindung ihrer Art nach im Bereiche der Aufgaben des Unternehmens liegt, und die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört; ausgenommen sind die im § 6 bezeichneten Ansprüche.“

Der Angestellte kann, wenn das Patent erteilt ist, von dem Unternehmer eine Vergütung verlangen. Ist über Art und Höhe der Vergütung weder durch die Bemessung des Gehalts oder Lohnes noch sonst eine Vereinbarung getroffen, so bestimmt darüber der Unternehmer nach freiem Ermessen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Angestellten; die Vorschriften des § 315 Abs. 3 des B.G.B. finden Anwendung. Ist vereinbart, daß dem Angestellten keinerlei Vergütung für künftige Erfindungen zustehen soll, die auf den Unternehmer übergehen, so kann sich der Unternehmer hierauf nicht berufen.

Die Betriebe, Anstalten, Anlagen und dergleichen, welche unter der Verwaltung des Reichs, eines Bundesstaates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands stehen, sind als gewerbliche Unternehmen im Sinne des Abs. 1 nicht anzusehen.“

Also nicht die erfindenden Angestellten und Arbeiter will der Entwurf schützen, sondern im Gegenteil, er will sie ihrer Erfindungen berauben und grundsätzlich den Nutzen den Unternehmern zuschlagen. Nicht einmal eine „angemessene Vergütung“ sollen die Angestellten bekommen, sondern nur eine „Vergütung nach billigem Ermessen des Unternehmers“. Den Angestellten der Staats- und Gemeindebetriebe soll überhaupt nichts gewährt werden. Wer etwa meint, daß unsere Unternehmer von ihrem selbstsüchtigen Standpunkte aus nun zufrieden wären, der kennt sie nicht. Einige Handelskammern, wie die zu Oldenburg, Straßburg und Bittau, haben zwar nichts einzuwenden, und die zu Bahrenfeld sagt, man könne das Vertrauen zu der In-

dustrie haben, „daß sie es als Ehrenpflicht betrachten wird, ihre Angestellten, die durch ihre erfinderische Tätigkeit dem Betrieb Vorteile bringen, hierfür angemessen zu entschädigen.“ Die Mehrzahl der Unternehmervertretungen wendet sich aber dagegen, daß den Angestellten auch nur der geringste materielle Vorteil aus ihrer Erfindung gesetzlich zuerkannt werde. Wieder ist es das gute Einvernehmen zwischen Unternehmern und Angestellten, das dadurch gestört wird, so wird wenigstens von den Handelskammern zu Karlsruhe und Plauen behauptet. Die Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin, die Handelskammern zu Plauen und andere haben entdeckt, daß die Regelung der Vergütung für erfindende Angestellte überhaupt nicht in das Patentgesetz, sondern in das Bürgerliche Gesetzbuch gehört. Ist diese Frage erst aus dem Patentgesetz verschwunden, dann werden die Unternehmer schon dafür sorgen, daß sie nicht sobald wieder auftaucht. Ganz besonders schlaun ist die Handelskammer zu Leipzig; sie sagt, „daß die Gewährung einer Vergütung an die Angestellten, deren Erfindungen durch ein Patent gedeckt sind, eine Bevorzugung gegenüber denjenigen Angestellten enthält, deren Erfindungen oft für das Unternehmen viel wichtiger sind und die nur nach Lage der Verhältnisse nicht zum Patent erhoben werden können“. Und damit kein Angestellter bevorzugt werde, soll keiner eine Vergütung zugesprochen erhalten!

Man fragt sich unwillkürlich, ob diese Einwände der Unternehmer ernst gemeint oder ob sie nur gemacht sind, um den weitergehenden Wünschen der Angestellten einen Niegel vorzuschieben. Denn tatsächlich sind die in dem Vorentwurfe an die erfindenden Angestellten und Arbeiter gemachten Zugeständnisse hinsichtlich der materiellen Seite so armfelig, daß die Arbeitervertreter im Reichstage, wenn der Entwurf später an diese gelangt, für eine durchgreifende Verbesserung eintreten werden.

Paul Lange.

Die Arbeitslosenversicherung im Auslande.

Wenn man immer wieder Deutschland als dasjenige Land hinstellt, in dem am meisten für die Arbeiterschaft vorgesorgt sei, so scheint neuerdings eine im Dezemberheft des „Reichsarbeitsblattes“ (1913) erschienene graphische Darstellung das Gegenteil zu beweisen. In dieser letzteren sind nämlich alle Länder aufgeführt, die sich um die Einführung einer Arbeitslosenversicherung in Anlehnung an die Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften oder sonstwie bemüht haben.

In Deutschland sind es die Bundesstaaten Preußen, Württemberg, Baden, Bayern, die in einzelnen Städten die Arbeitslosenversicherung in verschiedenem Umfange eingeführt haben. Der Bundesstaat Sachsen fehlt in der Liste völlig und bei der reaktionären Zusammenfassung dieses industriell stärksten Landes ist vorläufig nicht daran zu denken, daß Regierung und Gemeindevorstände etwas gegen die aus der kapitalistischen Wirtschaftsweise emporschwüchrende Arbeitslosigkeit tun werden. Das Scharf-machertum ist in Sachsen Trumpf. In den süddeutschen Staaten gibt man sich den Anschein, auf diesem Gebiete mehr zu tun, wie erst jüngst der Erlaß der bayerischen Regierung gezeigt hat.

Wie sieht es nun in den anderen europäischen Ländern? Großbritannien, Norwegen und Dänemark kennen die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung, und Luxemburg, Frankreich, die Niederlande, Belgien, die Schweiz und Italien

dieses zum mindesten in einer großen Anzahl von Gemeinden eingeführt sein muß. Das ist noch nicht der Fall und deshalb sind die verallgemeinernden Schlüsse des „Reichsarbeitsblattes“ zurückzuweisen. Wo das Genter System zur Einführung gelangte, hat es sich bewährt und darauf kommt es an. Im übrigen könnte das Reichsamt des Innern manches lernen aus den im Auslande vorhandenen Unterstüßungseinrichtungen — wenn es nur wollte! R.

Zur Regelung der Heimarbeit in der englischen Gesetzgebung.

Durch eine Verordnung des englischen Staatssekretärs wird die Herstellung von Schokoladen- und Zuckerverpackungen sowie alle dazu gehörigen Nebenarbeiten, dem Fabrik- und Werkstättengesetz, das bestimmte Anordnungen und Einschränkungen für die Heimarbeit enthält, unterstellt. Insbesondere wird die Beschäftigung von Heimarbeitern in ungesunden Räumen untersagt, sowie das Verbot von Heimarbeit in Räumen, in welchen sich Personen aufhalten, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind.

Diesen Bestimmungen zufolge hat jeder Fabrikinhaber oder Zwischenmeister über die mit den betreffenden Arbeitsarten beschäftigten Heimarbeiter genaue Verzeichnisse zu führen und Abschriften oder Auszüge derselben dem Fabrikinspektor, spätestens bis zum 1. Februar und 1. August jedes Jahres der betreffenden Distriktsbehörde einzusenden.

Fabrikinhaber oder Zwischenmeister, welche trotz schriftlicher Verurteilung durch die Distriktsbehörde von der Gesundheitschädlichkeit eines Arbeitsraumes Arbeit zur Ausführung in einem solchen Raum ausgeben, verfallen einer Geldstrafe.

Beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit in einem Hause kann die Ausgabe von Arbeit an die dort wohnenden oder arbeitenden Personen durch die Distriktsbehörde unter Strafandrohung für bestimmte Zeit oder bis nach Durchführung von Vorsichtsmaßnahmen verboten werden.

Sodann bestimmt eine Verordnung, daß den Arbeitern und Arbeiterinnen bestimmte Angaben über die Stücklohnsätze zu machen sind. Diese Verpflichtung bestand bisher schon für die Inhaber von Fabriken und Werkstätten. Sie ist jetzt ausgedehnt auf alle Arbeitgeber und Zwischenmeister, die Heimarbeiter bei der Erzeugung von Schokoladen- und Zuckerverpackungen beschäftigen.

Auf dem Gebiete der Lohnregulierung geht die englische Regierung erfreulicherweise zu weiteren Maßnahmen vor.

Seit dem 8. Dezember 1913 ist für die männlichen Arbeiter in der Papierschachtelfabrikation in Irland durch die Lohnkommission ein Mindestlohn von 6 d (50 Pf.) festgesetzt. Für Lehrlinge, die, nach dem Alter abgestuft, Wochenlöhne von 4½ bis 24 Schill. (4½ bis 24 Mk.) bei 52stündiger Arbeitszeit erhalten. Für die Heimarbeiter im irischen Schneidergewerbe gilt ein Mindestlohn vom 2. Februar 1914 ab. Hier ist für männliche erwachsene Arbeiter ein Stundenlohn auf 6 d (50 Pf.), für weibliche erwachsene Arbeiter auf 3 d (25 Pf.) festgesetzt. Für männliche Lehrlinge sind die Löhne abgestuft von 4½ bis 24 Schill. (4½ bis 24 Mk.), für die weiblichen von 3 bis 12 Schill. (3 bis 12 Mk.). Als Arbeitszeit ist eine 50stündige in der Woche genommen.

Arbeiterbewegung.

Ludwig Mehhäuser †.

Am 22. Januar ist in dem bayerischen Städtchen Rüssen Ludwig Mehhäuser gestorben. Mehhäuser hat 14 Jahre lang, vom 1. Oktober 1896 bis 1. August 1910 den „Buchdrucker-Korrespondenten“ redigiert und aus diesem Blatte nicht nur ein beachtetes, sondern ein bahnbrechendes Gewerkschaftsblatt gemacht. Die Tarifpolitik des Buchdruckerverbandes fand in Mehhäuser einen ebenso begabten als eifrigen Vorkämpfer und er hat zweifellos einen großen Anteil an der Klärung dieser Frage in der deutschen Gewerkschaftsbewegung überhaupt. Das ganze Gebiet der gewerkschaftlichen Tätigkeit, die vielseitigen Aufgaben der modernen Gewerkschaftsbewegung, wurden von Mehhäuser stets zielbewußt vertreten.

Seine energische Vertretung der Gewerkschaftsinteressen, besonders der Verbandsinteressen der Buchdrucker, brachten ihn in Differenzen mit den Leipziger Parteikreisen, die ihn im Jahre 1897 zusammen mit seinem Kollegen Konrad Eichler aus der Partei ausschloßen. Diese törichte Ausschließung verbitterte Mehhäuser dermaßen, daß er nicht nur auf den Instanzenweg zur Korrigierung des Mißgriffs der Leipziger verzichtete, sondern einen heftigen Kampf gegen den linken Flügel der Sozialdemokratischen Partei eröffnete. Von diesem Kampfe sind manche von Mehhäuser redigierte Jahrgänge des „Korrespondent“ erfüllt und er hat zumeist weit über das Ziel geschossen. Wobei freilich nicht verschwiegen werden darf, daß die Gegenseite bei einer kritischen Würdigung des Kampfes durchaus nicht reiner dastehen würde als Mehhäuser. Eben aus diesem Grunde fand Mehhäuser in diesem Kampfe immer die Deckung sowohl seines Verbandsvorsitzes als der großen Mehrheit der Verbandsmitglieder. Die Verbandstage haben ihm stets fast einmütig ihr Vertrauen ausgesprochen und er hat aus rein persönlichen Gründen 1910 selbst seine Stellung am „Korrespondent“ aufgegeben. Ganz richtig würdigt der „Korrespondent“ seine Fähigkeiten und seine Schwächen in folgenden Worten:

„Mehhäuser war ein kraftvolles Talent, schriftstellerisch wie rednerisch. Darüber breitet nur eine Meinung. Daß ihm aber das selbstkritische Augenmaß abging, war im Vereine mit einem reizbaren Charakter und unruhigen Temperament, das die vielen Wechselfälle der letzten Jahre seines Lebens vor allem verschuldete, sein Untern. Mehhäusers unbestreitbarer Verdienst um unsere Organisation und die Tariffache wird immer dankbar gedacht werden von der deutschen Kollegenchaft. Unter das andere möge der Tod als Verjöhner den Schlupfunkt setzen.“

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung wird diesem Urteile gern beistimmen.

Eine technische Centrale im Verbands der Lithographen, Steindruckern u. verw. Verufe.

Die deutschen Gewerkschaften legen in der richtigen Erkenntnis, daß ein in seinem Verufe tüchtiger Arbeiter im wirtschaftlichen Kampfe widerstandsfähiger ist als der weniger tüchtige und daß eine Gewerkschaft ihre Aufgaben um so besser zu erfüllen vermag, je tüchtiger und leistungsfähiger ihre Mitglieder sind, von jeher großen Wert auf die Pflege der Fachbildung. Zu diesem Zwecke richteten verschiedene Gewerkschaftsblätter besondere fachtechnische Rubriken

haben die freiwillige Arbeitslosenversicherung von Arbeitervereinen mit öffentlicher Subvention, aber ohne gesetzliche Regelung vorgeesehen.

Betrachten wir das Material einmal näher:

In Großbritannien ist das Gesetz am 15. Juli 1912 in Kraft getreten. Es unterziehen ihm alle Lohnarbeiter über 16 Jahre in Baugewerbe, Maschinenbau, Schiffs- und Wagenbau, Eisengießerei und Sägemüllerei. Die Form der Versicherung besteht in einem nationalen Arbeitslosenfonds und nationaler Arbeitsnachweisorganisation. Letztere besteht aus 1066 Agenten, 430 Ortsarbeitsnachweisen, 8 Bezirksarbeitsnachweisen und einem Centralarbeitsnachweis. Die Beiträge betragen in der Regel pro Woche 5 Pence, davon haben die Arbeiter und die Arbeitgeber je $2\frac{1}{2}$ Pence zu bezahlen. Der Staat ist mit einem Drittel der Jahresbeitrags-einnahme als Zuschuß beteiligt. Die Leistungen bestehen in 7 Schilling Wochengeld von der 2. bis zur 15. Woche im Jahre, falls der Arbeitslose:

- die letzten 5 Jahre im versicherungspflichtigen Beruf mindestens je 26 Wochen gearbeitet hat,
- weder durch Streik noch eigenes Verschulden arbeitslos geworden ist,
- keine gleichwertige Arbeit durch den Arbeitsnachweis nachgewiesen erhält.

Für Arbeitslose unter 17 Jahren besteht keine, für 17- bis 18jährige die halbe Unterstützung.

Das Streitverfahren ist kostenlos.

In Großbritannien ist außerdem noch eine freiwillige Versicherung vorgeesehen, die an alle Berufsvereine Unterstützungen zahlt, sofern letztere das auch tun. Beteiligt sind daran über eine Million Mitglieder der Berufsvereine. Der Arbeitslosenfonds beträgt 1,6 Millionen Pfund Sterling oder in Mark umgerechnet 32 Millionen Mark! Der Staatszuschuß beträgt durch Rückerstattung bis zu ein Sechstel der Vereinsjahresleistung (soweit die Wochenunterstützung 12 Schilling nicht übersteigt.) Im Etat sind vorgeesehen 70 000 Pfund Sterling! Die Ausgabe betrug 1912: 236 458 Pfund Sterling in rund 400 000 Fällen (durchschnittlich pro Fall rund 10 Schilling für 10 Tage bei 16 Arbeitslosentagen), indem fast ein Drittel der Fälle sich binnen der Wartewoche erledigte. Es wurden in Prozenten nur verhältnismäßig wenige Fälle abgewiesen.

In Norwegen und Dänemark besteht die freiwillige Arbeitslosenversicherung, und zwar in Norwegen seit 1906, in Dänemark seit 1907. Der Umfang erstreckt sich auf alle Berufsvereine, die ihren Mitgliedern sachungsgemäß Unterstützung gewähren. Der Arbeitsnachweis steht mit diesen Unterstützungseinrichtungen in enger Verbindung. Bedingungen sind in beiden Staaten, daß getrennte Klaffenführung stattfinden muß, daß keine Unterstützung bei Nachweis passender Arbeit, selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit einschließlich Streiks und Aussperrungen gezahlt wird. In Norwegen beginnt die Unterstützungsberechtigung erst nach einem halben Jahre, in Dänemark erst nach einem Jahr.

Nach dem Klaffenstatut sind die Beiträge und Leistungen verschieden. Der Staatszuschuß beträgt in Norwegen ein Viertel der jährlichen Unterstützungsausgabe, in Dänemark ein Drittel der Beiträge. Das norwegische Gesetz verlangt das norwegische Bürgerrecht und fünfjährige Ansässigkeit in Norwegen, das dänische Gesetz sieht von diesen Beschränkungen ab. Die Unterstützung beläuft sich in Dänemark auf ein Tagegeld von $\frac{1}{2}$ bis 2 Kronen für 70 bis 160 Tage Höchstdauer, je nach Dauer der Mitgliedschaft. In Norwegen betrug die Gesamt-

einnahme 1912 222 561 Kronen, die Ausgabe 144 781 Kronen an Arbeitslose; in Dänemark belief sich die Gesamteinnahme 1912 auf 2,5 Millionen Kronen, die Gesamtausgabe auf 1,7 Millionen Kronen. Das Streitverfahren ist in beiden Staaten kostenfrei.

Zweifellos bedeuten diese Zahlen rühmliche Erfolge für diese drei Staaten. Die Vorbehalte, die von den Staaten noch gemacht werden, sind durchaus begreiflich. Der zentrale Charakter aber, der den geschaffenen Gesetzen über die Arbeitslosenfürsorge innewohnt und vor allem die staatliche Anerkennung der Arbeiterorganisationen als Mitträger der Arbeitslosenversicherung und die Gewährung von Zuschüssen an letztere geben ihnen eine durchaus gesunde Note. In Deutschland sind wir jedenfalls noch weit entfernt von diesem Ziele. Eine kluge, weitläufige Politik könnte auch hier unter der großkapitalistischen Misere manches Gute schaffen, aber in diesen Zeitläuften, wo die Unternehmer und Scharfmacher nach vermehrtem Schuß der Arbeitswilligen und Gelben schreien, ist natürlich an eine Umkehr auf diesem Gebiete nicht zu denken.

Was nun die freiwillige Arbeitslosenversicherung von Arbeitervereinen mit öffentlicher Subvention, aber ohne gesetzliche Regelung, betrifft, so gewährt Luxemburg eine Subvention von 1500 Frank (Staat und Gemeinden), Frankreich gibt (Staat und Gemeinden) 181 699 Frank, die Gemeinden in den Niederlanden (nicht der Staat) geben 42 070 Gulden, Belgien (Staat und Gemeinden) 222 126 Frank, die Schweiz (der Staat) gewährt einen Zuschuß von zirka 12 000 Frank und Italien subventioniert die Berufsvereine mit 300 000 Lire. In der Schweiz (Basel-Stadt, Bern und Kanton Bern) bestehen dann noch öffentliche freiwillige Arbeitslosenversicherungskassen, die anscheinend Vorzügliches leisten.

Das „Reichsarbeitsblatt“ sieht sich angefaßt von dem ihm gebrachten graphischen Tabellen nicht veranlaßt, auch nur ein lobendes Wort über das aus dem Auslande herbeigezogene Material zu sagen. Erklärlich genug. Das „Reichsarbeitsblatt“ erscheint im Auftrage des reichsstatistischen Amtes und dieses untersteht dem Reichsamt des Innern. Dieses aber möchte nun um alles in der Welt nicht das Odium auf sich laden, auch nur indirekt Propaganda gemacht zu haben für das von den Gewerkschaften empfohlene Genter System. Ja, das „Reichsarbeitsblatt“ wagte es sogar, die Sache so darzustellen, als ob das Genter System Fiasko gemacht hätte. Es schreibt nämlich:

„Die Erfolge des Genter Systems müssen im allgemeinen als gering bezeichnet werden. Eine ausreichende Erfüllung seines eigentlichen Zweckes, „Erziehung zur Selbsthilfe“, läßt sich fast nirgends nachweisen, weder in dem Sinne, daß infolge der Zuschüsse ein vermehrter Beitritt zu den Gewerkschaften erfolgt wäre, noch in dem, daß darauf die Gewerkschaften die Arbeitslosenunterstützung eingeführt oder ausgebaut hätten.“

Trotz der Objektivität, mit der sich das „Reichsarbeitsblatt“ so gern drapiert, möchten wir einen anderen Schluß aus der graphischen Darstellung ziehen. Bisher ging man immer mit der Behauptung freiben, daß, wenn man das Genter System einführe, das nur die Gewerkschaften übermäßig machen würde. Diese kühne Behauptung widerlegt das „Reichsarbeitsblatt“ gründlich. Weiter aber ist es doch wohl am Platze, darauf hinzuweisen, daß, wenn das Genter System allgemein verworfen wird,

ein oder sie veröffentlichen wenigstens hin und wieder fachtechnische Abhandlungen. In einer ganzen Reihe von Verbänden ist man auch schon zur Schaffung besonderer Fachbeilagen zum Gewerkschaftsblatt oder zur Herausgabe eigener Fachzeitschriften übergegangen. Einen weiteren Schritt zur Pflege der Fachtechnik und Fachbildung unternahm der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe, nachdem er sich auf seinem vorjährigen Stuttgarter Verbandstage eingehend mit den technischen Umwälzungen im graphischen Gewerbe befaßt hatte, durch die Einsetzung einer besonderen technischen Centralstelle.

Er sah sich zu diesem Schritt, durch den wieder einmal bewiesen wurde, daß die Gewerkschaften ihre Aufgaben und Ziele ständig weiter stecken, hauptsächlich auch durch die schwere Krisis veranlaßt, in die die manuellen graphischen Verfahren — neben der Lithographie auch der Holzschnitt und der Kupferstich, letztere bereits in weit höherem Maße als die Lithographie — durch die ununterbrochene weitere Ausdehnung der Photomechanik gedrängt worden sind, und durch die gewaltigen Einflüsse, die die Entwicklung der Druckmaschinenteknik auf das bisherige Arbeitsgebiet der Stein-, Licht- und Kupferdrucker bereits ausgeübt hat und noch ausüben wird.

Als Sitz der technischen Centralstelle wurde Leipzig bestimmt, wo erfahrungsgemäß die technische Entwicklung im Druck- und Vervielfältigungswesen unter allen deutschen Druckstädten mit am ersten und deutlichsten in die Erscheinung tritt. Die Centralstelle erhielt in erster Linie den Auftrag, zur ständigen genauen Beobachtung der Entwicklung des Gewerbes eine Sammelstelle für Druckerzeugnisse aller Reproduktionsverfahren einzurichten und die Ergebnisse ihrer Beobachtungen laufend bekanntzugeben. Durch diese Beschlüsse wurde eine feste Grundlage zu einer rationalen Pflege der Technik durch die Organisation geschaffen.

Inzwischen hat sich nun die technische Centralstelle des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe konstituiert in der Weise, daß alle Berufsweige, die der Verband umfaßt, in der verwaltenden Kommission durch tüchtige Fachleute vertreten sind. Die Tätigkeit wurde bereits aufgenommen.

Als ihre erste Aufgabe betrachtet die Centralstelle die Beschaffung des erforderlichen Anschauungsmaterials. Zu diesem Zwecke richtete sie einen Aufruf an die Gehilfenschaft, dafür zu sorgen, daß ihr Druck der verschiedenen graphischen Techniken, die ausschließlich zu Lehr- und Studienzwecken nutzbar gemacht werden sollen, zugesandt worden, und zwar nicht nur Drucke in jeder zurzeit betriebenen Technik und alle neuen Ergebnisse der modernen Druckverfahren, sondern auch Sachen aus alter Zeit und in Techniken, die heute nicht mehr angewandt werden. Auf diese Weise soll die Entwicklung der graphischen Techniken möglichst lückenlos dargestellt und den Verbandsmitgliedschaften in geeigneter Weise zur Pflege des technischen Könnens und Wissens zur Verfügung gehalten werden. Das Anschauungsmaterial gedenkt die Centralstelle dadurch für die technische Aufklärungs- und Weiterbildungsarbeit in den Mitgliedschaften nutzbar zu machen, daß sie neben einer allgemeinen Einführung nach und nach die einzelnen Vervielfältigungs- und Druckprinzipien und Spezialitäten von geeigneten Kräften schriftlich bearbeiten lassen will. Diese Bearbeitungen sollen als Vortragsmaterial mit dem notwendigen Anschauungsmaterial den Mitgliedschaften als Grundlage ihres Wirkens dienen.

Die technische Centrale faßte alles, was über ihren Zweck, ihre Aufgaben, ihren Nutzen, ihre Ausgestaltung, Organisation usw. zu sagen war, in einer Reihe von Zeitsäben zusammen, die kürzlich im Verbandsorgan der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe veröffentlicht wurden. Es heißt darin:

„Der Einsetzung der technischen Centrale liegt der Gedanke zugrunde, den Kollegen zu tieferer Kenntnis der Fortschritte und Neuerungen in der Technik unserer vielgestaltigen Berufe zu verhelfen. — Die technische Centrale hat die Aufgabe, nach und nach möglichst alle Herstellungs- und Druckverfahren durch Sammlungen geeigneten Anschauungsmaterials darzustellen, allen Neuerungen besonders aufmerksam zu folgen und mit Abhandlungen in Vortragsform der Gesamtkollegenschaft zugänglich zu machen. — Bei intensivster Bestrebung der Kollegen auf diesem Gebiete wird umfassenderes Wissen verbreitet und dadurch größere Widerstandsfähigkeit im Kampfe ums Dasein erreicht. Es liegt im Selbstinteresse des einzelnen, durch Teilnahme sein Können zu bereichern. — Um dieses hohe Ziel zu erreichen, obliegt allen Mitgliedern des Verbandes, am Aufbau der Sammlungen der Centrale tatkräftig mitzuwirken. Durch Veranstaltung von Vorträgen und Ausstellungen sind die Sammlungen der technischen Centrale weiten Kreisen von Berufsgenossen vorzuführen. Dadurch wird anregend und bildend gewirkt, zugleich auch das Interesse der Kollegenschaft an den schier zahllosen Arbeits- und Druckverfahren unseres Gewerbes belebt und gefördert. — Die technische Centrale ist Gutachter des Verbandes in allen technischen Angelegenheiten; ihr Wirkungskreis erstreckt sich über das ganze Verbandsgebiet. Die Gauborstände sind die verantwortlichen Stützpunkte der Centrale. Sie haben die Tätigkeit in den Mitgliedschaften anzuregen und zu fördern, wozu ihnen Sammlungen der technischen Centrale zur Verfügung gestellt werden. Großen Mitgliedschaften ist die Gründung technischer Vereinigungen zu empfehlen, über deren Gestaltung weiteres Material und Anleitung gegeben wird.“

Auf dieser Grundlage und nach diesen Zeitsäben wird nunmehr die technische Centralstelle ihre Arbeit leisten. Wir zweifeln nicht, daß der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe mit dieser neuen Einrichtung gute Erfahrungen machen wird, die sich voraussichtlich auch andere Verbände eher oder später für ihre eigene Pflege der Fachtechnik zunutze machen können. B.

Nochmals „Gewerkschaftliche Verfassungsfragen“.

Der Bericht in der Nr. 45 des „Correspondenzblatt“ über den Vortrag des Genossen Bernstein in Stuttgart wird in einer Weise von der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ (Nr. 3) behandelt, daß man wieder einmal sieht, wie es mit der Wahrheitsliebe der Scharfmacher bestellt ist. Ohne auf die „Sophistereien“ des Unternehmervöblings einzugehen, wollen wir lediglich die direkten, anscheinend bewußten Unwahrheiten dieses Artikels beleuchten. Nachdem behauptet wird, aus dem Bericht des „Correspondenzblatt“ gewänne man den Eindruck, daß die Generalkommission, dieser oberste Generalsstab der sozialdemokratischen Gewerkschaften, sich gegen den in letzter Zeit wiederholt mit Recht erhobenen Vorwurf, daß die Führer allein regieren, zu wehren sucht, heißt es weiter:

„Gewöhnlich spielt sich ein Streik derart ab, daß derselbe, wenigstens was seinen Beginn betrifft, von den

Gewerkschaftsführern bestimmt wird. Nicht die Gesamtheit der Arbeiter entscheidet, was einer wirklich demokratischen Verfassung entsprechen würde, sondern die Führer setzen den Beginn des Streiks so fest, wie es nach ihrer Ansicht richtig erscheint. Es wird formell zwar über den Beginn des Streiks abgestimmt, meist jedoch öffentlich (!? Der Verf.), wodurch verhütet werden soll, daß der einzelne Arbeiter, der gar nicht willens ist, mitzustreiten, mit seiner Meinung zur Geltung kommt. Wehe dem organisierten Arbeiter, der in öffentlicher Abstimmung gegen den Streik stimmen würde! Bei der Inszenierung resp. beim Beginn eines Streiks ist gewöhnlich das in öffentlicher Abstimmung herbeigeführte Resultat für die Führer befriedigend."

Schlimmer wie es hier geschehen, ist wohl noch selten die Wahrheit auf den Kopf gestellt worden.

Woher mag der „Schriftsteller“ der „Arbeiterzeitung“ seine Weisheit geschöpft haben? Wenn er nur einigermaßen sich in der Gewerkschaftsliteratur umgesehen oder ein Statut in die Hand genommen hätte, so müßte er grade das Gegenteil von dem gefunden haben, was er da behauptet hat. „Gewöhnlich“ spielt sich ein Streik usw., „gewöhnlich“ ist der Führer mit dem Resultat usw. Ist das eine Beweisführung für einen wissenschaftlich gebildeten Mann?

Wir wollen nur ein Statut anführen, um die Wahrheitsliebe dieser Leute zu kennzeichnen: Der Deutsche Metallarbeiter-Verband hat für die Abstimmung zu einem Streik folgende Vorschrift im Statut:

„Ist bei Differenzen eine gütliche Beilegung nicht möglich und vom Vorstand die Genehmigung zum Ausstand erteilt, so ist vor der Niederlegung der Arbeit eine geheime Abstimmung der beteiligten Verbandsmitglieder darüber vorzunehmen, ob sie in den Streik eintreten wollen.“

Das sieht denn doch wesentlich anders aus, als wie es das Scharfmacherblatt hinstellt. Gerade umgekehrt wird verfahren, wenn ein Streik beschlossen wird. Es wird dann weiter behauptet, wenn es sich darum handelt, einen unangenehm verlaufenen Streik zum Abschluß zu bringen, dann „erinnern sich die Gewerkschaftsführer auf einmal, daß es außer der öffentlichen auch eine geheime Abstimmung gibt.“ Schon durch das oben Gesagte ist auch diese Behauptung widerlegt. Die Gewerkschaftsführer handeln nicht anders, als wie ihr Gesetz, in diesem Falle ihr Statut, es ihnen vorschreibt. Das Gesetz aber wird auf der Generalversammlung durch die Vertreter der Mitglieder gemacht, kommt also auf demokratischem Wege zustande. Ob freilich in den Organisationen der Unternehmer so verfahren wird, ist eine andere Frage. Und ob die Leser der „Arbeiterzeitung“ nunmehr auf dem Wege der Richtigstellung die Wahrheit über die Demokratie der Gewerkschaften gesagt bekommen, ist wiederum eine Frage. Wir glauben es kaum.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Buchdruckereihilfsarbeiter zählte am Schlusse des dritten Quartals 15 702 Mitglieder, davon 8435 weibliche. Für Unterstützungen wurden 41 295 Mk. verausgabt, davon 24 534 Mk. für Arbeitslosenunterstützung, 13 419 Mk. für Krankenunterstützung und 1425 Mk. für Streiks. Der Bestand der Hauptkasse betrug 124 449 Mk.

Eine Konferenz der Vertrauensleute des Bergarbeiterverbandes für den Bezirk Oberschlesien beschäftigte sich am

6. Januar mit dem Versuch der polnischen Nationalisten von der P. P. S., die Arbeiterorganisation weiter zu zersplittern. Die Konferenz zeigt, daß für die Separations- und Zersplitterungsbestrebungen auch bei den polnisch sprechenden organisierten Arbeitern keine Sympathie vorhanden ist. Gerade die früheren eifrigsten Befürworter der P. P. S. wandten sich mit aller Schärfe gegen die Arbeiterzersplitterer und mit 91 gegen 3 Stimmen wurde eine Resolution angenommen, in der der Separatismus und seine Gründer auf das entschiedenste verurteilt wurden, weil ihre Tätigkeit den Kapitalisten das Rückgrat stärkt und die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung auf Jahrzehnte hemmt. Ein weiterer Beschluß richtet sich gegen die P. P. S. und deren Organ „Dziennik Robotniczy“. Da die Leitung der P. P. S. sowie genanntes Blatt zum Austritt aus dem Bergarbeiterverbande auffordern, sah sich die Vertrauensmännerkonferenz für Oberschlesien nun ihrerseits veranlaßt, zum Kampfe gegen die P. P. S. aufzufordern. Diese Beschlüsse sind von Mitgliedern der P. P. S. beantragt und gefaßt worden, die mit den Arbeiterzersplitterern nichts gemein haben wollen, die vielmehr die Einigkeit und Geschlossenheit der Arbeiterbewegung als eine unumgängliche Notwendigkeit im Kampfe gegen das gut organisierte Unternehmertum erkannt haben.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins hat eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, in der an die Petition des Vereins vom 20. April 1912 betreffend die Unterstellung der Gärtnerei unter die Gewerbeordnung erinnert wird und gebeten, dieser Petition entsprechend beschließen zu wollen. Diese Petition fordert, daß

I. in den Schlußbestimmungen der Gewerbeordnung oder an sonst geeigneter Stelle (etwa in deren § 6) Bestimmungen aufgenommen werden, die in unzweideutiger Weise ausprechen:

- a) daß auf Arbeitgeber, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben der VII. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet und
- b) daß außerdem erklärt wird: Landesgesetzliche Bestimmungen über den Dienstvertrag des Gefindes und der ländlichen Arbeiter werden für das Arbeitspersonal von Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben aller Art (d. h. auch solcher, die nicht Erwerbszwecken dienen) außer Kraft gesetzt. Auf die Dienstvertragsverhältnisse dieser Personen finden die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung.

II. Im § 105b Absatz 1 erster Satz soll nach den Worten „Bauten aller Art“ nachgefügt werden:

„ferner in Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben.“

In der Eingabe wird weiter entgegen den Wünschen der Unternehmervertretungen gefordert, daß die grundlegende Bestimmung eine Fassung erhält, die ausspricht, daß auf die Gärtnerei- und Gartenbaubetriebe alle Bestimmungen ausnahmslos Anwendung finden, die nicht besonders ausgenommen sind.

Der Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes sieht sich wegen der großen Arbeitslosigkeit im Holzgewerbe genötigt, eine besondere Unterstützungsaktion zugunsten der ausgesteuerten Arbeitslosen einzuleiten. Nach der Statistik des Verbandes waren im Dezember 28 876 Verbandsmitglieder arbeitslos, von denen 10 803 vom Verbande unterstützt wurden. Die

„Holzarbeiter-Zeitung“ bringt diese Woche nun einen Aufruf des Verbandsvorstandes an die Verbandsmitglieder, nach Möglichkeit freiwillige Beiträge zur Unterstützung der arbeitslosen Kollegen zu leisten. Im letzten Jahre sind weit über 2 Millionen Mark für die Arbeitslosen seitens des Verbandes aufgewendet worden und zurzeit werden wöchentlich ungefähr 60 000 Mk. gebraucht. Die Versuche der Arbeitervertreter in den gesetzgebenden und kommunalen Körperschaften, das öffentliche Gewissen, das Gerechtigkeits- und Pflichtgefühl der Regierungen und Stadtverwaltungen wachzurufen, sind bisher fast überall vergeblich gewesen. Die Arbeiter haben daher immer noch die schweren Opfer der Krise allein zu tragen. Daher wendet sich der Vorstand an die Mitglieder, an die Vertrauensleute in Werkstätten und Fabriken, die Sammlung vorzunehmen, um durch eine außerordentliche Unterstützungsaktion den ausgesetzten Arbeitslosen Hilfe zu bringen.

Die Solidaritätsaktion der Gewerkschaften und die Bankbeamten.

In einem Artikel über die Kündigung der Gewerkschaftsgelder bei der Deutschen Bank schreibt „Der Deutsche Bankbeamte“ u. a.:

„Die Depositionskündigungen bei der Deutschen Bank durch diejenigen Organisationen, denen das Koalitionsrecht mehr erscheint als ein bloßer Schlagwortartiger Begriff, hat, wie dies vorauszusehen war, in der gesamten Presse des Inlandes wie des Auslandes eine lebhafteste Debatte hervorgerufen. Auch die reaktionärste Presse aller Schattierungen stimmt in dem einen Punkte überein mit den übrigen Presseorganen, daß hier ein Vorgang von symptomatischer Bedeutung sich vollziehe, der schon dieser seiner rein theoretischen Bedeutung wegen eingehendste Beachtung verdiene.“

Wirtschaftspolitiker von Ruf, Finanzschriftsteller, die in mancher Beziehung dem Deutschen Bankbeamten-Verein die Stange hielten, haben dargetan, welche Werte in der Konsumentenkraft unserer Arbeiterorganisationen und darüber hinaus in den Arbeiter- und Angestelltenmassen überhaupt stecken. Wenn nun der Schritt der freien Gewerkschaften gleichsam den ersten größeren Versuch darstellt, die rein kapitalistischen Kräfte der Arbeiterorganisationen als solche in dem Emanzipationskampfe der Arbeit nutzbar zu machen, so erhellt daraus ohne weiteres, daß dieser Vorgang seine Bedeutung behält und seine Wirkungen auslöst, gleichviel ob er zu der Wiedereinstellung des gemäßigten Kollegen führt. Es genügt, wenn auch auf diesem Gebiete sich die ersten Anfänge einer Ausnutzung der Konsumentenkraft aller Arbeitnehmer zeigen.“

Der Vorsitzende des Verbandes der Deutschen Bankbeamten, Herr Benno Marx, veröffentlicht in der „Berliner Volkszeitung“ vom 21. Dezember einen längeren Aufsatz über die gleiche Frage, dem wir folgendes entnehmen:

„Was lange Zeit in der Luft geschwebt hat, ist jetzt zur Wirklichkeit geworden: die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat der Deutschen Bank die dort angelegten „Arbeitergroßen“ entzogen. Die organisierte Arbeiterschaft hat damit, soweit es an ihr lag, der stärksten Kapitalmacht Deutschlands die Quittung dafür erteilt, daß sie es gewagt hat, sich an dem Koalitionsrecht ihrer Beamten zu vergreifen. . . .“

Zum Mahnruf an alle Arbeitnehmer, auf dem Posten zu sein, wenn es gilt, den Angriff auf das Koalitionsrecht, den Hebel zum Fortschritt, mit einem wirksamen Gegenstoß zu beantworten; zum Bedruf für alle jene finsternen Elemente, die in Staat und Wirtschaft am

Steuerrad stehen, wenn es „mit voller Kraft rückwärts“ heißt.

Die reaktionäre Presse regte sich besonders darüber auf, daß die Deutsche Bank sich überhaupt dazu herbeigelassen habe, die Abgesandten der Generalkommission zu empfangen. Man zeterte in der bekannten Art über den erpresserischen Terrorismus und die nachgerade unerträgliche, weil ins Ungemessene gewachsene Machtfülle der Gewerkschaften. Sogar der Schrei nach einem Ausnahmegesetz gegen den roten „unanständigen“ Kapitalismus hallte wider im Blätterwalde der dunkelsten Reaktion. Unter dem Deckmantel bedrohter nationaler Interessen — natürlich!

Aber die Generalkommission der Gewerkschaften hat sich durch all den blinden Lärm nicht irre machen lassen. Sie war durch ihre Tradition verpflichtet, Kautelen dafür zu schaffen, daß aus den Gewerkschaftsgeldern keine Bank Nutzen ziehen kann, die an dem Grundpfeiler aller Arbeitnehmerpolitik, dem Koalitionsrecht, rüttelt. Die schimpfenden Reaktionen verkennen eben vollkommen die Situation, wenn sie glauben, daß in dem Augenblick, wo die Hirsch-Dunderfchen sich nach der gleichen Richtung in Marsch zu setzen anschickten, wo einige Angestelltenorganisationen der Deutschen Bank bereits Valet gesagt hatten und wo selbst der Deutsche Käuferbund mit seinem Kranz von Erzellenzen und sonstigen hohen Herrschaften in einer Entschliebung seinen Mitgliedern „die Anwendung der bewährten Grundsätze der Käufermoral auch ihrer Bankverbindung gegenüber“ nahelegt, die freien Gewerkschaften sich abseits ins Hintertreffen stellen. . . .“

Die Deutsche Bank aber wird an der Hand der Wirkungen, die in der praktischen Betätigung der „Käufermoral“ ihre Wurzel haben — und die übrigens noch keineswegs als abgeschlossen gelten können — erkennen, daß die Zeiten, da man die Arbeit in ihren heiligsten Rechten ungestraft beleidigen durfte, heute vorbei sind.

Und daß sie es für immer bleiben werden, dafür werden die unabhängigen Berufsorganisationen der Arbeit zu sorgen wissen.“

Arbeitsvermittlung.

Kommunale Stellennachweise für kaufmännische Angestellte.

Zu dem in Nr. 49/1913 dieser Zeitschrift unter der gleichen Überschrift erschienenen Aufsatz erhielten wir vom Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig eine längere Zuschrift, in der nachzuweisen versucht wird, daß einige in dem Aufsatz enthaltene Angaben unrichtig sind, und daß die Vereinsstellenvermittlungen den bestehenden öffentlich-rechtlichen Stellennachweisen für kaufmännische Angestellte durchaus überlegen sind.

Selbst wenn alle in der Zuschrift aufgestellten Behauptungen zutreffen würden, so wäre damit noch wenig gegen die vom Zentralverband der Handlungsgehilfen und neuerdings auch von einigen anderen Handlungsgehilfenorganisationen geforderten öffentlich-rechtlichen Stellenvermittlungen bewiesen. Welcher Wert aber den in der Zuschrift mitgeteilten Zahlen beizumessen ist, erkennen wir, sobald wir sie näher prüfen. So behauptet der Verband Deutscher Handlungsgehilfen, es treffe nicht zu, daß die vom Kölner städtischen Stellennachweis erzielten Resultate denen der Stellenvermittlungen der kaufmännischen Vereine überlegen seien. Seine Stellenvermittlung habe z. B. im Jahre 1912 von 11 866 Bewerbern 6393, das sind 54 Proz., in Stellung gebracht. Der stadtkölnische Stellennachweis sei aber nur in der Lage gewesen, 48 Proz. seiner Bewerber Stellung

zu vermitteln, nämlich nur 967 von 2014 Bewerber. Es kann dem Verband Deutscher Handlungsgehilfen nicht unbekannt sein, daß diese beiden Zahlen nicht nach den gleichen Grundfäden ermittelt sind und infolgedessen nicht miteinander verglichen werden können. Um den günstigen Prozentjah herauszubekommen, hat der Verband Deutscher Handlungsgehilfen aus der Zahl der Bewerber alle die ausgeschieden, die ihre Bewerbungen zurückgezogen haben, weil sie in Stellung blieben und ferner alle die, die sich zweimal im Laufe des Jahres beworben haben, das sind nicht weniger als 4422 Bewerber. Dies Verfahren ist natürlich ganz unzulässig und wird auch von dem Kölner Stellennachweis und auch anderen Handlungsgehilfenverbänden nicht geübt. Zählt man aber diese 4422 Bewerber zu der oben angegebenen Zahl von 11 866 hinzu, so ergibt sich eine Gesamtzahl von 16 288 Bewerbern, von denen 6393 oder 39,3 Proz. untergebracht wurden, also bedeutend weniger als beim Kölner Stellennachweis. Hierbei ist schließlich nicht unwesentlich, daß der Verband Deutscher Handlungsgehilfen für eine vermittelte Stelle 17,59 M. k. an Unkosten aufwenden mußte, während der Kölner Nachweis sein günstigeres Resultat mit einem Kostenaufwand von nur 5,76 M. k. pro vermittelte Stelle erreichte. Noch eine andere Bemerkung sei uns zu dem Inhalt der Zuschrift gestattet. Es heißt in ihr: „Und diese Ziffern sind erreicht worden ohne Unterstützung von Seiten der Prinzipalität.“ Diese Behauptung scheint uns aber denn doch recht arg im Widerspruch zu der Tatsache zu stehen, daß nach demselben Geschäftsbericht, dem die Zahlen über die Stellenvermittlung entnommen sind, der Verband unter etwa 86 000 ordentlichen Mitgliedern 5774 Prinzipale zählt, die doch einen ganz wesentlichen Teil der Verbandslasten aufbringen und doch auch sonst keinen geringen Einfluß auf die Verbandseinrichtungen ausüben.

Es ist denn auch nicht wirkliche Besorgnis um die Interessen der Handlungsgehilfen, die den Verband Deutscher Handlungsgehilfen und einige andere zur Hauptfrage von der Stellenvermittlung ihr Dasein fristenden Verbände veranlassen, gegen die Errichtung kommunaler Stellennachweise für kaufmännische Angestellte Sturm zu laufen, sondern es ist die Erkenntnis, daß sie mit der Ausbreitung dieser Einrichtungen den Boden unter den Füßen verlieren würden.

F. O.

Privatversicherung.

Privatversicherungsgesellschaften und Reichsregierung.

Herr von Bethmann Hollweg ist wirklich nicht zu beneiden; der stärker werdende Gegensatz zwischen den Reichs- und den preussischen Behörden bringt ihn immer wieder in die unangenehmsten Situationen. Auch auf dem Gebiet des Versicherungswesens zeigt sich das jetzt mit aller Deutlichkeit. Bethmann und Delbrück hatten sich alle Mühe gegeben, der gesunden Reform im Volksversicherungswesen, wie sie von der Volksfürsorge zum Acker der privaten Versicherungsgesellschaften eingeleitet wurde, den Weg zu verlegen durch Gründung einer „nationalen“ Gesellschaft mit dem Gelde der Privatgesellschaften. Sie brachten die Deutsche Volksversicherung A.-G. zustande. Es gelang ihnen aber nicht, die agrarischen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten dieser „nationalen“ Privatgründung anzuschließen. Der Manager der Öffentlich-Recht-

lichen, der bekannte Generallandchaftsdirektor Kapp, der auf Grund einer Order des Königs von Preußen seine Geschäfte betreibt und dadurch der beschränkten und die Interessen der Versicherten berücksichtigenden Aufsicht des kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung entzogen ist, nahm im Gegenteil den Kampf mit der von den Reichsinstanzen protegierten Konkurrenz auf und setzte dieser ganz gehörig zu. Ohne Zweifel ist richtig, daß die Geschäftsgrundlagen und die Praktiken der Öffentlich-Rechtlichen vor den Grundfäden des Reichsaufsichtsamts nicht bestehen könnten und daß der Kampf der Kappischen Gesellschaften in unlauterer Weise gegen die Deutsche Volksversicherung A.-G. geführt wird. Der Kampf der Deutschen Volksversicherung A.-G. gegen die Volksfürsorge ist aber noch viel robuster und — sagen wir einmal — noch weniger gewissenhaft.

Die Herren der Deutschen Volksversicherung A.-G. dachten nun, ihre hohen Protpektoren in der Reichsregierung bewegen zu können, der unliebamen Konkurrenz dadurch den Boden zu entziehen, daß sie die Unterstellung der preussischen Paritätaranstalten unter die Reichsaufsicht forderten. Zu diesem Zweck veranlaßten sie den Reichstagsabgeordneten Behrens, wie bereits in Nr. 3 der „Monatsgenossenschaftlichen Rundschau“ Seite 43 dargelegt, zu folgender Anfrage an den Reichskanzler:

1. Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß die Propaganda, die der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland seit Monaten durch Verbreitung unrichtiger und irreführender Angaben in Druckschriften, Presseartikeln, Reden usw. betreibt, wider die vom kaiserlichen Aufsichtsamt gegenüber den seiner Aufsicht unterstellten privaten Versicherungsunternehmungen zur Geltung gebrachten Anschauungen verstoßt?

2. Beabsichtigt der Herr Reichskanzler — entsprechend dem Sinn und Zweck des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901, Versicherungsunternehmungen, die sich an die Allgemeinheit aller Reichsangehörigen wenden, der Aufsicht einer Reichsfachbehörde zu unterstellen — den verbündeten Regierungen die Einbringung eines Gesetzentwurfs vorzuschlagen, durch den in Abänderung des bezeichneten Gesetzes auch öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, der Aufsicht des kaiserlichen Aufsichtsamts unterstellt werden, und welche Gründe sind verneinendenfalls für den Herrn Reichskanzler maßgebend?

Ich begnüge mich mit einer schriftlichen Antwort.

Der angefragte Reichskanzler übergab die Anfrage dem Staatssekretär des Innern, Dr. Delbrück, der sich, wie sich das für die Reichsinstanzen geziemt, mit dem preussischen Minister ins Benehmen setzte. Das Resultat dieser Intervention ist eine brüske Abweisung der Reichsinstanzen. Die preussische Regierung kann es nicht wagen, die von den preussischen Agrariern errichteten öffentlich-rechtlichen Anstalten der Reichsaufsicht auszuliefern, und damit ist auch der Reichsregierung die Grenze gesetzt. So mußte die Antwort auf die Behrens'sche Anfrage der Deutschen Volksversicherung A.-G. und den hinter ihr stehenden Privatversicherungsgesellschaften eine bittere Enttäuschung bringen. Sie lautet:

1. Da öffentliche Versicherungsanstalten der Aufsicht des kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung nicht unterliegen, muß es sich der Herr Reichskanzler verjagen, zu den von dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutsch-

leiten. Wir wissen, daß die Industriellen, die ein Interesse an einer möglichst großen Reservearmee haben, wie die Regierungen, die immer wieder auf die Schwierigkeiten der Durchführung einer Arbeitslosenversicherung verweisen, dieser Forderung den schärfsten Widerstand entgegensetzen. Wir wissen aber auch, daß die Arbeitslosenversicherung in einer Reihe von Staaten im Ausland bereits durchgeführt ist, ohne daß die Industrie oder gar der Staat zugrunde gegangen wäre. Neben den Forderungen an Reich, Staat und Gemeinde müssen wir jedoch nach wie vor die Selbsthilfe im Auge behalten, die durch Stärkung und Ausbau unserer Organisationen ihren besten Ausdruck findet. — Es wurde einstimmig und ohne Debatte eine Resolution angenommen, in der verlangt wird:

1. Die Einführung einer obligatorischen reichsgesetzlichen, alle Arbeiter und Angestellten umfassenden öffentlich-rechtlichen Arbeitslosenversicherung.

2. Bis zur Durchführung der reichsgesetzlichen Arbeitslosenversicherung die staatliche Förderung der gemeindlichen Arbeitslosenunterstützung sowie Gewährung von staatlichen Zuschüssen an solche Gemeinden, die diese Einrichtung getroffen haben.

3. Die alsbaldige Inangriffnahme notwendiger staatlicher und gemeindlicher Arbeiten und deren Ausführung zu tarifmäßigen Löhnen. Soweit die Arbeiten nicht im Regiebetrieb ausgeführt werden können, sollen sie möglichst an württembergische Unternehmer mit der Maßgabe vergeben werden, daß in erster Linie einheimische Arbeitskräfte zu verwenden sind.

4. Stundung der Staats- und Gemeindesteuern für Arbeitslose sowie für Handwerker und Geschäftsleute, die nachweislich durch die Wirtschaftskrise in Not geraten sind.

Die Konferenz erlucht die Vertreter der Arbeiter, in den gesetzgebenden und kommunalen Körperschaften für die Durchführung der vorstehend angeführten Forderungen einzutreten.

Gewerkschaftssekretär Haarer gab einen Rückblick auf die Krankentassenwahlen in Württemberg, deren Ausfall er als nicht befriedigend für die Gewerkschaften bezeichnete. Wenn auch die Machenschaften der Gegner und deren unlautere Agitation einen nachteiligen Einfluß ausübten, so darf doch nicht verkannt werden, daß die Wahlbeteiligung auf unserer Seite der Bedeutung der Krankentassenwahlen nicht entsprochen hat. Außerdem hat sich der Mangel an Mitteln und die nebenamtliche Erledigung aller Arbeiten für die Wahlen in ungünstiger Weise fühlbar gemacht. Wenn unsere Vertreter in den Ausschüssen der Krankentassen und bei den Wahlen zu den Versicherungsämtern ebenso im Stiche lassen, wie die Masse der Wähler bei den Krankentassenwahlen, so werden wir eine Enttäuschung erleben, die noch größer ist als die erste. Wir müssen alle Kräfte anspannen, denn die vereinigten Gegner haben die Unterstützung aus dem ganzen bürgerlichen Lager. Auch die Regierung, das Ministerium des Innern, hat der Wahlordnung für die Wahlen der Beisitzer zu den Versicherungsämtern eine Gestalt gegeben, als ob sie direkt für die Bedürfnisse unserer Gegner zugeschnitten wäre. Sie bedeutet nicht mehr und nicht weniger als den Raub des Wahlrechts für unsere Leute in vielen Bezirken. Um die Wahlen im Interesse der Versicherten durchzuführen, sind die Gründung eines besonderen Sekretariats und vor allen Dingen die Beschaffung genügender Geldmittel notwendig.

Der Vorstand des Bezirkskartells unterbreitet der Konferenz folgende Resolution:

„Die Landeskonferenz hält die baldmöglichste Schaffung eines Bezirkssekretariats für eine unbedingte Notwendigkeit. Die Vertretung der Versicherten vor dem Oberversicherungsamt, die Vorbereitung und Durchführung der sozialen Wahlen, wie auch die ständige Schulung der Arbeitervertreter in allen

sozialen Körperschaften können ohne Sekretariat nicht durchgeführt werden. Die Schaffung derartiger Bezirkssekretariate ist eine Aufgabe der Gesamtheit der gewerkschaftlichen Organisationen, und daher richtet die Konferenz an den nächsten Gewerkschaftskongreß das dringende Ersuchen, die Mittel für die Lösung dieser Aufgabe in ausreichendem Maße zu bewilligen.

Wenn der Gewerkschaftskongreß wider Erwarten eine derartige Regelung nicht treffen sollte, so verpflichten sich die Anwesenden, dafür zu sorgen, daß ab 1. Januar 1915 die sämtlichen Gewerkschaftsabteilungen im Bereiche des Bezirkskartells einen Beitrag von 20 Pf. pro Mitglied und Jahr an das Bezirkskartell abführen.

Für die Jahre 1913 und 1914 sind pro Mitglied und Jahr 5 Pf. Beitrag zu leisten.“

Diese Resolution stieß auf starken Widerstand bei mehreren Delegierten, die keinen höheren Beitrag als 2 Pf. pro Jahr und Mitglied bewilligen wollten und diese ablehnende Haltung damit begründeten, daß nicht alle Jahre soziale Wahlen durchzuführen seien, und daß es außerdem Sache der Generalkommission sei, die Kosten für diese Wahlen zu übernehmen. Der Generalkommission wurde von mehreren Delegierten ein Vorwurf daraus gemacht, daß sie die ablehnende Haltung, die sie seither gegen die Erhebung fester Beiträge eingenommen, nunmehr aufgegeben habe. Dies veranlaßte den Vertreter der Generalkommission, Genossen Wiffell-Berlin, auf die Bedeutung der sozialen Wahlen mit allem Nachdruck hinzuweisen und darzulegen, daß durch das Inkrafttreten der N.V.O. vollständig veränderte Verhältnisse eingetreten seien. Während bisher eine sehr große Zahl von Unfallsachen dem Reichsversicherungsamt in letzter Instanz zugegangen sei, wo schiefe, nicht haltbare Urteile eine Korrektur erfahren konnten, wird künftig in fast allen Fällen das Oberversicherungsamt die letzte Instanz bilden. Dieser Umstand macht die Vertretung der Versicherten von den Oberversicherungsämtern notwendig. Die Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit dieser Vertretung sei von den Vorständen der Centralorganisationen ohne weiteres anerkannt worden. Sie haben sich aber außerstande erklärt, eine Beitragserhöhung, wie sie hier erforderlich werde, aus eigener Entschliebung zu bewilligen, und betont, daß ein Beschluß des Gewerkschaftskongresses notwendig sei. Noch wissen wir aber nicht, wie der Gewerkschaftskongreß entscheiden wird. Die Interessen der Versicherten erfordern aber, daß in ihrer Vertretung vor der letzten Instanz kein Stillstand eintritt. Aus dieser veränderten Sachlage heraus hat die Generalkommission den einzelnen Bezirken den Rat erteilt, von den ihnen angegeschlossenen Organisationen die notwendigen Mittel zu erheben. Allerdings sind die Ausgaben der Kartelle von Jahr zu Jahr gestiegen, aber deshalb dürfen doch Aufgaben, wie sie hier in die Erscheinung treten, nicht vernachlässigt werden und es muß möglich sein und ist bei richtiger Behandlung der Angelegenheit auch möglich, die Mitglieder der Organisationen von der Notwendigkeit der Aufbringung der Mittel für diesen, in ihrem eigensten Interesse liegenden Zweck zu überzeugen. Die Generalkommission hat sich also mit ihrer veränderten Haltung lediglich den veränderten Verhältnissen angepaßt und sie befindet sich damit, wie das ihrer ganzen Stellung nach selbstverständlich ist, in Uebereinstimmung mit den Centralvorständen. Wir empfehlen die Annahme der vorliegenden Resolution.

Nach längerer Debatte wird beschlossen, den Absatz 2 der Vorstandsresolution dahin abzuändern, daß nach dem nächsten Gewerkschaftskongreß, falls dieser eine Regelung im Sinne der Resolution ablehnen sollte, eine außerordentliche Bezirkskonferenz einzurufen.

land in Druckschriften, Presseartikeln, Reden usw. verbreiteten Angaben Stellung zu nehmen.

2. Der Herr Reichszangler beabsichtigt nicht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den in Aenderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) auch öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung unterstellt werden. Maßgebend hierfür sind diejenigen Gründe, welche die verbündeten Regierungen veranlaßt haben, bei Einbringung des Entwurfs des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen von der Einbeziehung der auf Landesrecht beruhenden öffentlichen Versicherungsanstalten abzusehen, die unter der Verwaltung oder Leitung staatlicher oder kommunaler Behörden stehen. Es liegt kein Anlaß vor, die öffentlichen Anstalten in die reichsgesetzlich geregelte Versicherungsaufsicht einzubeziehen, da sie unter staatlicher Verwaltung und Aufsicht stehen und einer anderweitigen Ueberwachung nicht bedürfen; eine Aenderung in dieser Richtung wäre ein Eingriff in die Tätigkeit und Selbständigkeit von Landesinstituten und in die landesgesetzliche Behördenzuständigkeit. Es ist dies namentlich in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen näher ausgeführt (Nr. 5 der Drucksachen des Reichstags, 10. Legislaturperiode, Session 1900/1901, S. 33, vgl. auch den Kommissionsbericht Nr. 244 der Drucksachen S. 2 u. f., S. 13 u. f.).

3. Im übrigen bedauern sowohl der Herr Reichszangler als der königlich preußische Herr Minister des Innern, der die Aufsicht über die preußischen öffentlichen Lebensversicherungsanstalten führt, daß der Konkurrenzkampf zwischen einigen öffentlichen Lebensversicherungsanstalten einerseits und einer Reihe von privaten Versicherungsunternehmungen andererseits teilweise mit Mitteln geführt worden ist, die nicht durchweg gutgeheißen werden können.

Es ist zu hoffen, daß unter der inzwischen eingeleiteten behördlichen Einwirkung hierin eine Aenderung eintreten wird.

gez. Delbrück.

Es ist kein Trost für die Deutsche Volksversicherung A.-G., daß die beiden Minister feststellen, daß der Kampf zwischen den „nationalen“ Gesellschaften „mit Mitteln geführt worden, die nicht gutgeheißen werden können.“ Die Volksfürsorge kann davon ein Lied singen, gegen sie sind sie nämlich alle gleich gehässig. Es bleibt also alles beim alten — Kapp kann seine schlecht fundierten Gesellschaften mit preußischer Protektion weiter empfehlen, und die Deutsche Volksversicherung A.-G. muß zusehen, wie er ihr das Geschäft verdirbt. Für die Volksfürsorge ändert das nichts. Sie wird von allen bekämpft, durch die deutschen Arbeiter aber in den Stand gesetzt werden, fortzufahren in dem Bestreben, die Reform der Volksversicherung zum Wohle des ganzen Volkes durchzuführen!

Kartelle und Sekretariate.

Landeskonferenz des Bezirkskartells der Gewerkschaften in Württemberg und Hohenzollern.

Am 11. Januar fand im „Schwabenbräu“ in Cannstatt eine außerordentliche Landeskonferenz des Bezirkskartells der Gewerkschaften in Württemberg

und Hohenzollern statt, die 125 Teilnehmer zählte. Es waren vertreten: 35 Kartelle durch 55 Delegierte, 15 Ortsvereine gewerkschaftlicher Organisationen, 7 Vorstandsmitglieder, 8 Vertreter von Versicherungsämtern usw., 1 Mitglied des Landesvorstands der Sozialdemokraten Württembergs, 7 Mitglieder der Landtagsfraktion und 6 Gäste. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands war vertreten durch den Genossen Wiffell-Berlin.

Die Tagesordnung umfaßte folgende Punkte:

1. Arbeitslosigkeit und öffentliche Arbeitslosenfürsorge. Referent: Arbeitersekretär Mattutat (Stuttgart).
2. Rückblick auf die Krankenkassenwahlen in Württemberg. Referent: Gewerkschaftssekretär Haarer (Stuttgart).
3. Die Wahlen der Versicherungsvertreter bei den Versicherungsämtern, dem Oberversicherungsamt und dem Ausschuß der Versicherungsanstalt.
4. Anträge.

Nach den üblichen Begrüßungen nahm Arbeitersekretär Mattutat das Wort zum ersten Punkt der Tagesordnung. Er wies einleitend auf die schwere Krise hin, die das ganze Wirtschaftsleben beherrscht. Hunderttausende von Arbeitern sind arbeitslos, weitere Hunderttausende arbeiten mit verkürzter Arbeitszeit. Nach den Berichten von 807 Arbeitsnachweiser standen Ende November 1913 497 000 Arbeitsuchenden nur 248 000 offene Stellen gegenüber, und nur 209 000 Stellen konnten vermittelt werden; es blieben also nicht weniger als 288 000 Arbeitsuchende übrig. Damit ist jedoch der Grad der Arbeitslosigkeit keineswegs erschöpfend dargestellt. Man schätzt die Zahl der Arbeitslosen im Reich auf 680 000. In Württemberg liegen die Verhältnisse nicht günstiger als im Reich. Nach den Berichten der Arbeitsämter zählte man Ende November 25 412 Arbeitsuchende; ihnen standen 8253 besetzte Stellen gegenüber, so daß 17 159 Arbeitslose übrig blieben. Zu den Arbeitslosen in Industrie und Gewerbe kommen noch die zahlreichen Arbeitslosen im Handelsgewerbe, in den technischen Berufen usw., deren Zahl im Deutschen Reich auf 35 000 geschätzt wird. Die Arbeitslosigkeit ist in ständiger Zunahme begriffen. Nach einer Statistik Richard Calwers nahm von 1904 bis 1912 die Zahl der nicht berücksichtigten Arbeitsuchenden von 385 000 auf 1 610 000 zu. Die Arbeitslosigkeit bedeutet für den Arbeitslosen Wegfall des Einkommens, Herabsetzung der Lebenshaltung und schließlich Not und Elend. Für den Wirtschaftsmarkt bedeutet sie: Einschränkung des Konsums, Verminderung der Nachfrage, Einschränkung der Produktion und damit weitere Vermehrung der Arbeitslosigkeit. Für die Gesellschaft, Staat und Gemeinde hat die Arbeitslosigkeit im Gefolge: Herabdrückung der Lebenshaltung der unteren und mittleren Volksschichten, Verminderung der Steuerfähigkeit, Steigerung der öffentlichen Lasten, Zunahme der Verbrechen und Vergehen. Die Arbeitslosigkeit ist also eines der wichtigsten Probleme unseres Wirtschaftslebens, das keineswegs mit der Redensart abgetan werden kann: Wer arbeiten will, kann arbeiten. Die Arbeitslosigkeit ist eine Folge unserer kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Mit Recht strebt deshalb die Arbeiterschaft danach, die Produktionsmittel in die Hände der Gesellschaft überzuführen. Es wäre aber ein schlechter Trost, wenn wir die Arbeiter so lange warten lassen wollten, bis dieser Prozeß durchgeführt ist. Wir verlangen deshalb, daß Reich, Staat und Gemeinde zusammenwirken, um die zur Vinderung der vorhandenen Not und die zur Vorbeugung künftiger ähnlicher Notfälle erforderlichen Maßnahmen einzu-

in den deutschen Diözesen bestehen. Damit sollte man sich doch nun beruhigen. Wenn jemals der Fall eintreten sollte, daß aus der Zugehörigkeit zu den christlichen Gewerkschaften den katholischen Arbeitern Gefahren für ihr Seelenheil entstehen, dann werden die Bischöfe schon ihre warnende und mahnende Stimme erheben. Eine Einmischung aber von dritter Seite müssen die Bischöfe entschieden ablehnen."

Also das Schwert der Maßregelung hängt ständig an einem Pferdehaar über dem Haupte der „gehorsamen“ Centrumschriftenheit, und da wollen die Leute glauben machen, daß das nichts verfolge, daß sich an ihrer Unabhängigkeit „nichts geändert“ habe! Oder sollte dabei etwa gar der „innere Vorbehalt“ in Frage kommen, daß man sich sagt: so abhängig wie jetzt von Rom waren wir schon immer?!

Sehen wir jetzt die neue Rede Hartmanns etwas an. Der Kölner Erzbischof erwähnte seine Sorge um die Arbeiterwelt, die so vielen Gefahren — für den Glauben und die Sittlichkeit ausgesetzt sei, und den festen Willen, der Not zu steuern, soweit man es könne. Weiter hieß es:

„Meine lieben, verehrten Herren! Sie leiten die Arbeitervereine im Namen und Auftrage der Kirche, die Ihnen für die Leitung eine besondere Sendung gibt. Daraus folgt, daß Sie die Arbeitervereine auch im Geiste und nach den Vorschriften, nach den Anschauungen und Anweisungen unserer heiligen Kirche leiten müssen. Und ich bin fest überzeugt, daß Sie alle diesen Willen haben. Ein bestimmtes Gebiet der kirchlichen Anschauungen hat der Heilige Vater berührt in der Enzyklika Singulari quadam. Er hat dort die Vereinigung für wirtschaftliche Hebung des Arbeiterstandes auf konfessioneller Grundlage bevorzugt. Allein im Westen Deutschlands sind einmal die Arbeiter interkonfessionell organisiert, und wir würden die größte Verwirrung anrichten, wenn wir gegen diesen tatsächlichen Bestand angehen wollten. Darum hat der Heilige Vater ausdrücklich gestattet, daß die katholischen Arbeiter diesen interkonfessionellen Vereinigungen beitreten können, und gegenüber der Tatsache, daß 800000 katholische Arbeiter den sozialdemokratischen Organisationen angehören, haben wir die Pflicht, unter unseren Verhältnissen die christlichen Gewerkschaften zu fördern und zu pflegen.“

Aus der Darlegung dieser Tatsachen und Meinungen ergeben sich verschiedene Folgerungen, die den Centrumschriften böses Bauchgrimmen verursachen müssen. Zunächst: die verwickelten und vermischten christlichen Gewerkschaften würden von der katholischen Kirche nicht geduldet, wenn nicht bereits so viele katholische Arbeiter den freien und sozialdemokratischen Organisationen angehören würden. Daraus ergibt sich dann die zwingende Logik, daß die christlichen Gewerkschaften mit heißem Bemühen für die weitere Stärkung der — freien Gewerkschaften und vor allem dafür sorgen müssen, daß die auf 800000 geschätzten katholischen Arbeiter den „sozialdemokratischen“ Organisationen auch fürder treu bleiben. Denn das ist ja

die Voraussetzung für eine fernere „Duldung“ der christlichen Gewerkschaften durch Rom!

Bischof Hartmann meinte weiter:

„Dabei haben wir aber die andere Pflicht, nun auch das zu tun, was der Heilige Vater in derselben Enzyklika uns allen eingeprägt hat: dafür zu sorgen, daß die in den christlichen Gewerkschaften organisierten Arbeiter den katholischen Arbeitervereinen angehören. Aus dem Jahresbericht der katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands, der mir gestern vorgelegt wurde, und den ich eingehend durchgesehen und mit großer Freude gelesen habe, habe ich entnommen, daß 203000 katholische Arbeiter unseren Arbeitervereinen angehören, und daß unter diesen 203000 53000 Mitglieder der christlichen Gewerkschaften sind. Wenn wir nun bedenken, daß 300000 katholische Arbeiter den christlichen Gewerkschaften angehören und wenn wir davon auf den Süden und (den) Osten etwa 100000 entfallen lassen, dann bleiben im Westen, in unseren Diözesen 200000 in den christlichen Gewerkschaften organisierte Arbeiter, und von diesen gehören nur 53000 den katholischen Arbeitervereinen an. Also ergibt sich, daß fast 150000 christlich organisierte nicht den katholischen Arbeitervereinen angehören. Daraus ersehen wir, daß, wenn wir die Vorschriften des Heiligen Vaters befolgen wollen — und das müssen wir —, daß wir dann alles aufbieten müssen, um hier Wandel zu schaffen und dafür zu sorgen, daß in größerem Maße die in den christlichen Gewerkschaften organisierten Katholiken den katholischen Arbeitervereinen beitreten. Wir wollen doch alle dem Vater der Christenheit folgen und sorgen helfen, daß seine Wünsche erfüllt werden.“

Daraus ergibt sich dann für uns aber weiter, daß auch viele katholische Arbeiter, die noch nicht den Weg zur freien Gewerkschaft und zur sozialdemokratischen Partei fanden, doch die vom Bischof vorgedrähten „Nöte“ für weniger dringend der Abstellung bedürftig halten als wie ihre leiblichen Nöte. Wir stoßen da wieder auf die wirksame Logik, die der Magen predigt:

Im hungrigen Magen Eingang finden

Nur Suppenlogik mit Knödelgründen.

Wie aber, wenn nun die Gewerkschaftskatholiken mit Begeisterung „in erster Linie“ für die Stärkung der katholischen Arbeitervereine eintreten sollen und erst dann „auch“ für die christlichen Gewerkschaften eintreten — dürfen? Dann müssen diese Leute ja selber den Ast absägen, worauf sie sitzen! Denn ihre „Duldung“ hat doch, wie immer wieder hervorgekehrt werden muß, eben die Voraussetzung, daß die von Rom gebilligte und gelobte Richtung eben jetzt noch zu schwach und zu einflußlos ist! Nun wird von den „gehorsamen Katholiken“ verlangt, daß sie selbst die konfessionelle Richtung stärken, daß sie also ihre eigenen Totengräber heranpäppeln und großziehen helfen! Jawohl, die zentrumschriftlichen Gewerkschaften sind „unabhängig nach jeder Richtung hin“! —

Ueber den „Geist“, der in den katholischen Arbeitervereinen umgeht, braucht ja nicht viel gesagt zu werden. Mußten sich die christlichen Gewerkschaften doch oft selbst gegen die „Ausstrahlungen“ dieses Geistes wenden. So wandte sich vor einer Reihe von Jahren das Blatt des christlichen Metallarbeiterverbandes gegen eine Rede, die der Diözesanpräses Lehmann im katho-

berufen ist, die die Errichtung eines Bezirkssekretariats und die Aufbringung der dazu nötigen Mittel in die Wege leiten soll.

Die so veränderte Resolution wurde sodann mit allen gegen eine Stimme angenommen. oh.

Andere Organisationen.

Die „Unabhängigkeit“ der Centrumschriften.

Der Kranke: „Wenn der Alkohol schädlich ist, dann mag ihn die kompetente Stelle verbieten, ich werde dann schon gehorfan sein!“ —

Der Krankenwärter: „Das Uebel ist zu weit eingefressen; wir dürfen dem Manne um Gottes willen jetzt nicht den Alkohol auf einmal ganz entziehen, wir vermischen ihn aber immer mehr mit Zuderwasser, auf diese Weise werden wir das Delirium schon auskurieren.“ —

Der Kranke: „Seht ihr wohl! Der Fuzel ist mir erlaubt, wer will da noch behaupten, daß ihn der Arzt für schädlich hält und ihn mir entziehen will? Welche Verleumdung!“ —

Diese Logik ist wenig stichhaltig. Sie ist aber der von den Centrumschriften bei dem Streit um ihre „Unabhängigkeit“ entwickelten verteuft ähnlich. In dem „Unabhängigkeits“prozeß zu Köln spielten die Bischöfe Schulte-Paderborn und Hartmann-Köln eine Rolle. Nehmen wir beider Stellung zu den christlichen Gewerkschaften etwas unter die Lupe. Beide sagen uns ziemlich dasselbe, beide sind mit dem Herzen bei den katholischen Arbeitervereinen und nur mit dem kalten Verstande bei den „Christen“.

Aus der Geschichte der Centrumschriften können Fälle genug angeführt werden, wo sich die Drahtzieher früher sehr despektierlich über den ganzen kirchlichen Kram ausgesprochen haben und wo es diesen katholischen Christen durchaus nicht einfiel, sich zu der Pflicht der Stärkung der katholisch-konfessionellen Arbeitervereine zu bekennen, wo im Gegenteil dieses religiöse Weiwert reichlich mit Spott übergoßen wurde, der dann auch die Träger dieses Weiwerts selbst traf, wenn es auch Geistliche waren. Nun pfeift aber der Wind aus einem ganz anderen Loch, und wenn die Centrumschriften noch tausendmal ihre „Unabhängigkeit“ aufrufen und zehntausendmal beschwören, daß sich bezüglich ihrer Stellung „gar nichts geändert“ habe. Uebrigens haben die „Christen“ ja aber selbst eingestanden, daß früher in ihren Jubeljahren nicht immer das rechte Maß für die Dinge getroffen worden sei. Damit ist es ja nun besser geworden, und woher den Centrumschriften das rechte metrische System gekommen ist, ist leicht einzusehen. Wenn die Centrumschriften den „geistlichen Beirat“ für die Gewerkschaften „ablehnen“, so haben sie ihn dafür zum täglichen Gebrauch beständig in der Tasche! Denn die katholischen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften sind verpflichtet worden, nicht nur selbst den katholischen Arbeitervereinen anzugehören, sondern auch deren Stärkung für wichtiger zu halten wie die Stärkung der christlichen Gewerkschaften selbst! O, es ist etwas „Herrliches“ um die „Unabhängigkeit“ der christlichen Gewerkschaften!

„Ich kann Gott nicht genug danken“, redete der Bischof Schulte-Paderborn am 25. Februar 1912 im katholischen Arbeiterverein seiner Diözesanhauptstadt gelegentlich der Einführung eines neuen Präses, „ich kann Gott nicht genug danken, daß so viele

blühende katholische Arbeitervereine in unserer Diözese existieren. Weiß ich doch in ihnen gewaltige Scharen von Männern vereint, auf die in diesen kritischen und stürmischen Zeiten unbedingt Verlaß ist, Männer, die, was auch die Zukunft bringen mag, ein starkes Bollwerk bilden werden gegen alle, welche wühlen und wüten gegen die bestehende christliche und staatliche Autorität und Ordnung.“

Bischof Schulte erwähnte daneben die „christlichen“ Gewerkschaften und den „christlichen“ Streit, den er bedauerte. Froh hieß es auch weiter: „Ich verkenne dabei nicht, daß die infolge des Zwistes öfter gepflogenen prinzipiellen Erörterungen z. B. über die Beziehung der wirtschaftlichen Arbeit zur übernatürlichen Bestimmung des Menschen oder über die sittliche Erlaubtheit einzelner Mittel wirtschaftlicher Selbsthilfe auch ihr Gutes gehabt haben, indem sie zur Klärung wichtiger Fragen führten!“

Bischof Schulte setzte als bekannt voraus, daß er aus seinem Vertrauen zu den christlichen Gewerkschaften niemals Hehl gemacht habe. Es ist indes ein „Aber“ dabei. Hören wir:

„Freilich, die christlichen Gewerkschaften für sich allein können einem katholischen Arbeiter nicht genügen. Es ist durchaus notwendig, daß alle katholischen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften gleichzeitig auch Mitglieder unserer katholischen Arbeitervereine sind. Sie müssen einer doppelten Organisation angehören: den christlichen Gewerkschaften nur für die praktische Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen, den katholischen Arbeitervereinen aber zur Wahrnehmung aller höheren Interessen.“

Will also die interkonfessionelle Seele in der Brust des Gewerkschaftschriften für das leibliche Wohl sorgen, dann meldet sich augenblicks die zweite, die katholisch-konfessionelle Seele und drängt die „anderen“ Interessen vor, da die ja die „höheren“ sein sollen!

Als sich der Erzbischof Hartmann-Köln zeitlich zusammentreffend mit dem Kölner „Unabhängigkeits“Prozeß auf der Generalversammlung der Präsides der katholischen Arbeitervereine seiner Diözese in Köln über die christlichen Gewerkschaften äußerte, waren einige sozialdemokratische Zeitungen etwas erstaunt über die Färbung der Rede. Indes war das, was Hartmann als seine Ansicht über die Dinge vorbrachte, gar nichts Neues von ihm. Erzbischof Hartmann hielt am 1. Dezember 1912 in einer Versammlung des katholischen Volksvereins in Münster eine Rede, in der er auch den Gewerkschaftsstreit erwähnte. Da hieß es:

„Wir wollen nicht vergessen, daß dem Statthalter Christi das Wort gesagt ist von unserm Herrn: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe“. Er allein hat den Auftrag bekommen, weide meine Lämmer, weide meine Schafe, er soll uns auf die Weide führen und sonst niemand. Erst kürzlich hat sich der Heilige Vater in feierlicher Weise über die christlichen Gewerkschaften ausgesprochen. Wie er einerseits den rein konfessionellen Vereinigungen für die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter den Vorzug gibt und diese auf jede mögliche Weise gefördert wissen will, so hat er andererseits den katholischen Arbeitern ausdrücklich gestattet, sich den christlichen Gewerkschaften anzuschließen, wie sie

lischen Arbeiterverein in Allenstein gehalten hatte. Nach dem katholischen Allensteiner Volksblatt hieß es in dieser Rede:

„Eine Tugend des katholischen Arbeiters ist die Demut und Bescheidenheit. Eine besondere Waffe des christlichen Arbeiters ist die Anspruchslosigkeit, denn anspruchslos und in Demut soll der Arbeiter die schlichte Pflicht des täglichen Lebens erfüllen, so daß jeder sich daran erbauen kann. Eine weitere Pflicht ist, sich in seinem Beruf in Liebe zu betätigen, denn die Liebe zur Religion und Arbeit schafft Frieden im Herzen des Arbeiters und hilft die Kluft zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zu überbrücken. Im Lichte des Glaubens betrachte ein jeder die gewissenhafte Pflichterfüllung als eine von Gott auf-erlegte Buße und Notwendigkeit im Kampfe ums tägliche Brot. — Ganz besonders behandelte der Herr Medner den Müßiggang und die Faulheit als ein großes Laster vor Gott und Auflehnung gegen das Sittengesetz. . . . Desgleichen muß der Arbeiter in Treue und Anhänglichkeit seinem Brotherrn ergeben sein, der dieses stets seinen Arbeitern gegenüber belohnen wird.“

Dazu meinte das „christliche“ Metallarbeiterblatt:

„Die Bemerkung können wir nicht unterdrücken, daß man eine solche Erziehung zur sklavischen Hundedemut selbst bei den gelben Streikbrechervereinen vergeblich suchen würde.“

Das Sammelblatt der Zentrums-gewerkschaften, die W.-Gladbacher „Westdeutsche Arbeiter-Zeitung“, bringt ja allwöchentlich an seiner Spitze zur „Erbauung“ Knechtstiltaneien, die der Allensteiner oft genug nichts nachgeben. Wenn es gewünscht werden sollte, stehen wir mit Kostproben zu Diensten.

Nun aber sollen die Zentrumschriften als geistige Berater die katholischen Arbeitervereine betrachten und als gehorsame Katholiken alleamt dort die „höheren“ Interessen wahren und fördern. Allerdings werden da wieder manche katholischen Arbeiter, die trotz allem von der Dringlichkeit der Abtötung römisch-kirchlicher „Nöte“ nicht zu überzeugen sind und denen man damit doch immer wieder auf den Leib rückt — denn das wird ja ver-langt! —, auch noch den „christlichen“ Gewerkschaften wegläufen, aber was wollen die „gehorsamen Katholiken“ denn bei ihrer „Unabhängigkeit“ anders machen? Daß der Teufel sie am Stragen hat, spüren sie schon!

Wilh. Häusgen.

Christlicher Terror.

Einen neuen Beweis christlicher Unduldsamkeit haben die „Christen“ in Oberkirch (Baden) wieder eingebracht. Dort fanden jetzt die Wahlen der Vertreter zur Ortskrankenkasse statt, zu welcher auch die Freien Gewerkschaften eine Vorschlagsliste eingereicht hatten. Da nun die Freien Gewerkschaften ihre Mitglieder nicht fragen, ob sie Christ, Jude oder Heide sind, auch nicht, ob sie sozialdemokratische, centristische oder sonstige politische Überzeugungen haben, so befanden sich unter den vorgeschlagenen Vertretern auch Angehörige des katholischen Arbeitervereins von Oberkirch. Darüber herrschte nun großes Entsetzen in den Reihen der maßgebenden Personen dieses Vereins. Flugs setzten sich der Herr Präses und der Vorsitzende hin und versandten ein auf hektographischem Wege hergestelltes Zirkular, das uns wichtig genug erscheint, dem Archiv über Terrorismus einverleibt zu werden und die Reichsregierung wird

nicht verjäumen, dasselbe in die Sammelmappe zu legen und den Reichsböten mit dem anderen gesammelten Material zu übergeben, wenn sie gegen die bösen Gewerkschaften vorzugehen die Zeit für gekommen erachtet. Das Zirkular lautet:

Katholischer Arbeiterverein Oberkirch.

Oberkirch, den 15. Dezember 1913.

Bei der Vorbereitung zu den Krankentassenwahlen ersehen wir, daß Sie sich als Kandidat in die Liste der sogenannten „Freien Gewerkschaften“ eingezeichnet haben. Da es mit den Grundsätzen der christlichen Weltanschauung durchaus unvereinbar ist, sich als Vertreter von Freien Gewerkschaften aufstellen zu lassen, bitten wir Sie ergebens, innerhalb 3 Tagen sich darüber zu äußern, ob Sie Ihre Namensunterschrift auf betr. Wahlvorschlag zurückziehen gedenken. Im Falle das nicht geschehen sollte, müßte Ihr Austritt aus dem „Katholischen Arbeiterverein“ erfolgen.

Der Vorstand: gez. Emil Braun.

Der Präses: gez. Frz. Biedermann.

Der Präses Franz Biedermann ist der katholische Kaplan von Oberkirch. Derselbe hat nach dem Programm seines größeren Kollegen Franz Hitze als Präses die Aufgabe, die Leidenschaften zu zügeln, statt dessen aber werden diese von dem geistlichen Seelenhirten aufgetackelt. Was in aller Welt haben die freien Gewerkschaften mit den Grundsätzen der christlichen Kirche zu tun? Der Herr Kaplan müßte eigentlich als Vorsitzender eines politischen Vereins — denn weiter ist ja ein katholischer Arbeiterverein nichts — wissen, daß die Aufgaben der Gewerkschaften lediglich auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete zu suchen sind, und daß sich diese auch ausschließlich nach dieser Richtung hin betätigen. Hier aber stem-pelt der Herr Präses die Wahlen zur Ortskrankenkasse zu politischen Wahlen und trägt so die Politik in den Verein hinein. Ob dieser Herr wohl von seinen Vorgesetzten zur Rede gestellt wird? Wir möchten dies sehr bezweifeln, denn daß Politik in den katholischen Vereinen getrieben wird, ist längst bekannt, bilden doch diese katholischen Arbeitervereine das Rückgrat der Zentrums-partei.“

Mitteilungen.

Redakteur gesucht.

Der Hauptverband deutscher Ortskrankentassen, eingetragener Verein, Sitz Dresden, sucht zum baldigen Antritt für sein zu errichtendes Verbandsorgan, „Die Ortskrankenkasse“, einen Redakteur.

Das Blatt soll in Dresden wöchentlich erscheinen; frei von jeder Parteipolitik aber im Geiste einer fortschrittlichen Sozialpolitik redigiert werden. Sozialpolitiker aller Richtungen sollen zur Mitarbeit aufgefordert werden.

Angebote unter Angabe der persönlichen Verhältnisse und bisherigen Tätigkeit wolle man bis zum 15. Februar d. J. an den Unterzeichneten richten. Gehalt und Antritt nach Uebereinkunft.

J. Fräßdorf, Dresden-A., Sternplatz 7.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Merseburg: Daniel, Wilhelm, Arbeitersekret.
 Meß: Offerlé, Charles, Parteiangest.
 Nürnberg: Schulz, Hans, Angestellter des Gemeindefabrikantenverbandes.
 Stettin: Thomas, Max, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.